



Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

20. Juni 2018 (RRB Nr. 589/2018)

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 7. November 2007 über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen es, dass den Kantonen und Gemeinden künftig die Gebühren für die Daten, die sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, erlassen werden. Die vorgesehenen Änderungen in der MetV geben darüber hinaus zu keinen Bemerkungen und Anträgen Anlass.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

4. Juli 2018

RRB-Nr.:

794/2018

Direktion

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Unser Zeichen

148.2018 / Ev

Ihr Zeichen

Klassifizierung

Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur MetV-Revision Stellung nehmen zu dürfen. Er begrüsst, dass die Gebühren für den Bezug von Wetter- und Klimadaten grundsätzlich reduziert werden bzw. mit einem Maximalbeitrag gedeckelt werden sollen. Dies entspricht dem Interesse der Nutzenden und fördert die professionelle Verwendung der Daten, was wir befürworten.

Ebenfalls einverstanden sind wir mit den Leistungen im Rahmen des Grundangebotes. Insbesondere begrüssen wir, dass neu die Bereitstellung der Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden auf Verordnungsstufe explizit genannt wird.

Hinsichtlich der Gebühren für Leistungen im Rahmen des Grundangebotes stellen wir fest, dass MeteoSchweiz die erwähnten Leistungen kostenlos verbreiten können *soll*, aber offenbar nicht *muss*. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mindestens die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden zwingend kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten, was mit Art. 24 Abs. 2 grundsätzlich auch vorgesehen ist. Für den Regierungsrat schliesst dies aber auch Daten ein, die für den Vollzug benötigt werden, wie z.B. Klimadaten für den Energieausweis im Gebäudebereich. Wir gehen daher davon aus, dass solche Daten

für alle am Vollzug Beteiligten (z.B. auch Planer) kostenlos zugänglich sind. Andernfalls beantragen wir eine entsprechende Ergänzung der Verordnung an geeigneter Stelle.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

as Venha

Der Präsident

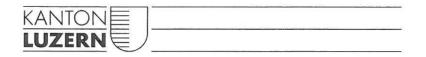
Der Staatsschreiber

Christoph Neuhaus

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- elektronisch (in Word- und PDF-Format) an: stab@meteoschweiz.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an: stab@meteoschweiz.ch

Luzern, 7. August 2018 RUC

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 habe Sie den Kanton Luzern zur Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit eingeladen.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind. Im Übrigen begrüssen wir, dass die Kantone und Gemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben künftig weitreichend gebührenfrei mit Daten beliefert werden.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Robert Küng Regierungsrat

Freundliche Grüsse



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) Schwanengasse 2 3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV; SR 429.11) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit dem Entwurf der Verordnung einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 8. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail: stab@meteoschweiz.ch

Schwyz, 19. Juni 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 unterbreitet der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007 (SR 429.11, MetV) zur Vernehmlassung bis 13. August 2018.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Ton sch

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

Sarnen, 15. Juni 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV): Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung nehmen zu können.

Mit der neuen Regelung der Gebühren werden zukünftig den Kantonen und Gemeinden die Gebühren für den Bezug der Wetter- und Klimadaten von MeteoSchweiz, welche für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendig sind, erlassen. Wir begrüssen diese Anpassung und sind auch mit den weiteren vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2018-0222)



LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch **Stans, 4. Juli 2017**

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zu einer Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und teilen Ihnen gerne mit, dass wir die Vorlage unterstützen. Insbesondere begrüssen wir den Gebührenerlass für Wetter- und Klimadaten für die Kantone und Gemeinden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res/Schmid Landammann lic. iur. Hugo Murer Landschreiber

Geht an:

- stab@meteoschweiz.ch



Finanzen und Gesundheit Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 61 00 E-Mail: finanzengesundheit@gl.ch www.gl.ch

per E-Mail stab@meteoschweiz.ch

Glarus, 2. Juli 2018 Unsere Ref: 2018-84

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version): stab@meteoschweiz.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset 3003 Bern

T direkt 041 728 53 13 arnold.brunner@zg.ch Zug, 11. Juli 2018 AB/las Laufnummer: 53060

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. April 2018 haben Sie den Kanton Zug zur Vernehmlassung in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat hat dieses Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen.

Gerne teilen wir Ihnen nach Einbezug unserer Fachämter mit, dass der Kanton Zug von der Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) kaum betroffen ist. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Stellungnahme, bedanken uns aber gleichzeitig, dass Sie den Kanton Zug angehört haben

Freundliche Grüsse Baudirektion

Urs Hürlimann Regierungsrat

Kopie an:

- stab@meteoschweiz.ch
- Ämter der Baudirektion

Aabachstrasse 5, 6300 Zug T 041 728 53 00, F 041 728 53 09 www.zg.ch/baudirektion



Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de météorologie et de climatologie Division Instruments de gestion Operation Center 1 8058 Zurich-Aéroport Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Fribourg, le 18 juin 2018

Révision de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie

Madame, Monsieur,

Par courrier du 23 avril dernier, vous nous avez consultés sur le projet de révision cité en titre, et nous vous en remercions. Nous nous prononçons comme suit.

De manière générale, nous approuvons le projet d'ordonnance présenté.

Nous relevons en particulier avec satisfaction que l'obligation de coopération de MétéoSuisse avec les cantons, notamment pour répondre aux besoins de la protection de la population, est maintenue (art. 2 OMét) et que la gratuité de certaines prestations, en particulier les alertes en cas d'événements météorologiques dangereux, est ancrée dans l'OMét (art. 11). Pour les cantons, leur exemption du paiement d'émoluments pour toutes les informations météorologiques et climatologiques nécessaires à l'exécution de leur mission de service public (art. 24 al. 2 OMét) renforce la collaboration avec les instances fédérales, notamment en situation d'urgence et de catastrophe.

Nous relevons également avec satisfaction que les émoluments prévus pour les prestations de conseil et de certaines prestations de base essentielles, en particuliers lors d'engagements, sont remis lorsque les prestations en question sont sollicitées par les organes d'intervention cantonaux (art. 25 al. 12 OMét).

Toutefois, il n'est toutefois pas aisé, pour les cantons, d'avoir accès aux informations dont ils ont besoins, car celle-ci nécessitent une consolidation à réaliser par le regroupement d'informations provenant de diverses sources. D'autre part, au-delà du strict cadre de la présente consultation, nous relevons que le peu de stations de mesure situées sur le territoire du canton de Fribourg ne permet pas une exploitation ciblée des données. Des stations de mesures supplémentaires dans les districts de la Glâne et de la Singine apporteraient une plus-value certaine à l'exploitation des données météorologiques et climatiques, et nous vous invitons à en prendre compte dans le cadre de vos réflexions sur le développement de votre réseau de stations.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel Président THE WOLVE THE PARTY OF THE PART

Danielle Gagnaux-Morel Chancelière d'Etat



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz OperationCenter 1 Postfach 257 8058 Zürich-Flughafen

Basel, 20. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV): Eröffnung Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung genommen und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen gemäss nachfolgender Einschätzung.

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über Meteorologie und Klimatologie (MetG) regelt die Aufgaben und das Dienstleistungsangebot. In Artikel 1, Abschnitt c., e. und f. werden die Anliegen aus lufthygienischer Sicht aufgeführt, wie Gefahrenhinweise bei kritischen Wetterlagen, langfristige Sicherung einer gesunden Umwelt und Grundlagen für die Ausbreitung von Luftschadstoffen. Das MetG ist die Grundlage für die MetV.

Die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren hat ein Informations- und Interventionskonzept bei ausserordentlich hoher Luftbelastung verabschiedet, welches von den Kantonen umzusetzen ist. Dazu benötigen die Kantone spezielle Prognosen zur Wetterentwicklung während diesen kritischen Phasen. Diese Prognosen sind sinnvollerweise durch den Bund, bzw. MeteoSchweiz, zu erbringen.

Weiter benötigen Kantone und Gemeinden für meteorologische oder klimatologische Fragestellungen Daten oder Beratungen von MeteoSchweiz, um die Öffentlichkeit zu informieren.

Die seit 2007 geltende Gebührenreglung ist Teil der Verordnung und nicht mehr zeitgemäss. Oftmals sind meteorologische und klimatologische Daten im umliegenden Ausland gebührenfrei. Die aktuellen Änderungen in der Gebührenregelung folgen weiterhin dem Grundsatz der Gebührenpflicht, aber mit neuen Berechnungsansätzen und Bezugsanreizen. Die aktuelle Verordnungsrevision wird einer möglichst einfachen, transparenten und zeitgemässen Gebührenverordnung gerecht.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2: Es wird die nationale Zusammenarbeit von MeteoSchweiz beschrieben. Das explizierte Auflisten der Kantone wird von unserer Seite begrüsst.

Art. 24 Abs. 1 und 2: Der Gebührenerlass für Lehre und Forschung, Kantone, Gemeinden sowie ausländische staatliche Wetterdienste wird von unserer Seite begrüsst.

Art. 24 Abs. 3: Der Gebührenerlass für die Wissenschaft und öffentliche Hand ist auf die Datenlieferung beschränkt. Beratungsleistungen und die Einrichtung, Pflege und Übermittlung regelmässiger Lieferungen werden nach dem neuen Gebührenschlüssel (siehe Art. 20 und 21) berechnet. Da es bei Beratungsleistungen sowie auch beim Einrichten und Pflege von regelmässigen Datenlieferungen zu Personal-, Arbeits- und Infrastrukturkosten kommt, ist die Verrechnung dieses Aufwandes aus unserer Sicht verständlich und wird von uns unterstützt.

Freundliche Grüsse Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann

E Ackou

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

Rujena.

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz Operation Center 1 Postfach 257 8058 Zürich-Flughafen

Liestal, 26. Juni 2018 BUD/UEB/LHA/MCa/GRe/43775

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung genommen und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen gemäss nachfolgender Einschätzung.

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über Meteorologie und Klimatologie (MetG) regelt die Aufgaben und das Dienstleistungsangebot. In Artikel 1, Abschnitt c., e. und f. werden die Anliegen aus lufthygienischer Sicht aufgeführt, wie Gefahrenhinweise bei kritischen Wetterlagen, langfristige Sicherung einer gesunden Umwelt und Grundlagen für die Ausbreitung von Luftschadstoffen. Das MetG ist die Grundlage für die MetV.

Die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren hat ein Informations- und Interventionskonzept bei ausserordentlich hoher Luftbelastung verabschiedet, welches von den Kantonen umzusetzen ist. Dazu benötigen die Kantone spezielle Prognosen zur Wetterentwicklung während diesen kritischen Phasen. Diese Prognosen sind sinnvollerweise durch den Bund, bzw. MeteoSchweiz, zu erbringen.

Weiter benötigen Kantone und Gemeinden für meteorologische oder klimatologische Fragestellungen Daten oder Beratungen von MeteoSchweiz, um die Öffentlichkeit zu informieren.

Die seit 2007 geltende Gebührenreglung ist Teil der Verordnung und nicht mehr zeitgemäss. Oftmals sind meteorologische und klimatologische Daten im umliegenden Ausland gebührenfrei. Die aktuellen Änderungen in der Gebührenregelung folgen weiterhin dem Grundsatz der Gebührenpflicht, aber mit neuen Berechnungsansätzen und Bezugsanreizen. Die aktuelle Verordnungsrevision wird einer möglichst einfachen, transparenten und zeitgemässen Gebührenverordnung gerecht.



Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2: Es wird die nationale Zusammenarbeit von MeteoSchweiz beschrieben. Das explizierte Auflisten der Kantone wird von unserer Seite begrüsst.

Art. 24 Abs. 1 und 2: Der Gebührenerlass für Lehre und Forschung, Kantone, Gemeinden sowie ausländische staatliche Wetterdienste wird von unserer Seite begrüsst.

Art. 24 Abs. 3: Der Gebührenerlass für die Wissenschaft und öffentliche Hand ist auf die Datenlieferung beschränkt. Beratungsleistungen und die Einrichtung, Pflege und Übermittlung regelmässiger Lieferungen werden nach dem neuen Gebührenschlüssel (siehe Art. 20 und 21) berechnet. Da es bei Beratungsleistungen sowie auch beim Einrichten und Pflege von regelmässigen Datenlieferungen zu Personal-, Arbeits- und Infrastrukturkosten kommt, ist die Verrechnung dieses Aufwandes aus unserer Sicht verständlich und wird von uns unterstützt.

Unsere Stellungnahme werden wir wunschgemäss auch als PDF- und Word-Dokument per E-Mail an stab@meteoschweiz.ch senden.

Hochachtungsvoll

Dr. Sabine Pegoraro Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Departement Bau und Volkswirtschaft

Kasernenstrasse 17A 9102 Herisau

Tel. +41 71 353 65 51 Fax +41 71 353 68 33 bau.volkswirtschaft@ar.ch www.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Dölf Biasotto Regierungsrat

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

Herisau, 22. Mai 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreibe vom 23. April 2018 laden Sie die Kantone ein, zur oben genannten Verordnungsänderung bis zum 13. August 2018 Stellung zu nehmen.

Appenzell Ausserrhoden begrüsst ausdrücklich, dass neu den Kantonen und Gemeinden für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben die Gebühren für Daten erlassen werden sollen. Diese brauchen meteorologische oder klimatologische Daten regelmässig im Zusammenhang mit der Prävention vor Hochwasser und anderen Aufgaben für den Bevölkerungsschutz. Im Weitern haben wir zu den geplanten Änderungen keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Geht an:

per Email an: stab@meteoschweiz.ch

5000.2018-0178



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 24 Telefax +41 71 788 93 39 michaela.inauen@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

Appenzell, 21. Juni 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- stab@meteoschweiz.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Kanton St.Gallen Baudepartement

Regierungsrat Marc Mächler

Departementsvorsteher



Baudeparlement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St Gallen

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

stab@meteoschweiz.ch

Baudepartement Lämmlisbrunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 30 00 marc.maechler@sg.ch www.sg.ch

St.Gallen, 14. Juni 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV, SR 429.11): Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Kantone eingeladen, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung zu nehmen. Ich danke für die Gelegenheit und äussere mich für den Kanton St.Gallen wie folgt:

Der Kanton St.Gallen ist mit den vorgesehenen Änderungen in der MetV gesamthaft einverstanden. Wir haben keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Insbesondere begrüssen wir, dass den Kantonen und Gemeinden sowie den kantonalen und kommunalen Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren die Gebühren nach Art. 16 MetV für Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen, gemäss Art. 24 und 25 MetV künftig erlassen werden.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:

Marc Machler Regierungsrat

Kopie an:

- Amt f

 ür Wasser und Energie
- Amt für Umwelt

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr

03. Juli 2018 03. Juli 2018 549

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

Per E-Mail an: stab@meteoschweiz.ch (PDF- und Word-Version)

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Totalrevision der MetV. Auf weitere Bemerkungen wird verzichtet.

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Operation Center 1 Postfach 257 8058 Zürich-Flughafen

4. Juli 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV).

Der Kanton Aargau bedankt sich für die die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkung

Wir begrüssen die Revision im Grundsatz, da sie die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich Open Government Data (OGD) berücksichtigt und so die Kantone von (jährlich wiederkehrenden) Kosten beim Bezug von wichtigen Datenprodukten entlastet, beispielsweise im Bereich Frühwarnung Hochwasser- und Naturgefahrenmanagement.

2. Anträge zu ausgewählten Punkten und Artikeln der Verordnung

2.1 Kostenlose Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich

Aufgrund des allgemeinen Interesses der breiten Bevölkerung und des sehr hohen Allgemeinnutzens sollten Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich wie beispielsweise die Produkte CombiPrecip oder Inca künftig kostenlos bezogen werden können. Diese Daten sind bei adäquater Aufbereitung auch für Nicht-Meteorologen und Nicht-Klimatologen gut verständlich. Zudem handelt es sich bei den Daten im Wesentlichen um statische Wetter-Auswertungen. Grundlage für die kostenlose Abgabe der Daten bildet Art. 11 MetV.

Antrag

Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich, wie zum Beispiel die Produkte CombiPrecip oder Inca sollen künftig auf der Grundlage von Art. 11 MetV kostenlos bezogen werden können.

2.2 Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 3 MetV

In den Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 3 MetV werden Ausnahmefälle erwähnt, in welchen Daten und Informationen zur Verarbeitung für den Bevölkerungsschutz im Umfang, wie sie auf der Gemeinsamen Informationsplattform Naturgefahren (GIN) zur Verfügung gestellt werden, direkt von Meteo-Schweiz bezogen werden können. In den Erläuterungen werden diese Ausnahmefälle weder spezifiziert noch präzisiert. Für die kantonalen Einsatzorganisationen ist es dabei von grosser Wichtigkeit, dass die Ausnahmeregelung nicht zu stringent ausgelegt wird.

Antrag

Die Ausnahmefälle nach Art. 25 Abs. 3 MetV, in welchen Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung Daten direkt und nicht ausschliesslich via GIN beziehen können, sollten weiter spezifiziert und präzisiert werden. Dabei ist eine nicht zu stringente Auslegung dieser Ausnahmeregelung anzustreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Álex Hürzeler Landammann

Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Kopie

- stab@meteoschweiz.ch
- Departement Bau- Verkehr und Umwelt

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern EDI 3003 Bern

Frauenfeld, 6. August 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

Allgemeine Bemerkungen

Die Aktualisierung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie bzw. der vorgelegte Verordnungsentwurf wird grundsätzlich begrüsst. Die neuen Bestimmungen zum Schutz der Infrastruktur werden jedoch abgelehnt (siehe Ziff. II.). Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass weder im Begleitschreiben vom 28. April 2018 noch im Rahmen der Darstellung der Ausgangslage in den Erläuterungen zur Revision auf diese (sachfremde) Neuerung hingewiesen wird.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 7 und 8

Antrag

Art. 7 und 8 sind entsprechend den Grundsätzen im Sinne von Open Government Data anzupassen.

Begründung:

Die Einschränkung der Nutzungsbedingungen für die meteorologischen und klimatologischen Daten, die MeteoSchweiz im Rahmen ihres Grundauftrages bereitstellt, ist nicht



2/4

im Sinne von Open Government Data (OGD). Gemäss den Grundsätzen von OGD - zu welchem sich der Bund mit der OGD-Strategie Schweiz bekennt - sollen die Daten von der Öffentlichkeit frei genutzt werden können, also auch für gewerbliche Zwecke.

Artikel 26

Antrag:

Art. 26 ist zu streichen.

Begründung:

MeteoSchweiz möchte, dass die Funktion der Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Daher sollen die Kantone MeteoSchweiz jene Entscheide eröffnen, welche die Genehmigung von Nutzungsplänen, Baubewilligungsentscheide und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen betreffen, sofern diese Entscheide Windenergieanlagen betreffen, welche die Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können. Zudem soll MeteoSchweiz zum Schutz der Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen das Beschwerderecht nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege zustehen.

Das in Art. 26 neu vorgesehene Beschwerderecht von MeteoSchweiz, die Verpflichtung der Kantone, alle Entscheide betreffend Windenergieanlagen unterer Instanzen direkt MeteoSchweiz zuzustellen und das Recht von MeteoSchweiz, die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden über solche Anlagen von den Kantonen zu verlangen, widersprechen Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), gemäss welchem die Kantone bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen haben. Zur Koordination der Stellungnahmen bei Windkraftanlagen hat der Bund den Guichet Unique beim Bundesamt für Energie (BFE) eingerichtet (Art. 14 Abs. 4 EnG und Art. 7 Energieverordnung [EnV; SR 730.01]). Entscheide von Kantonen müssten also an den Guichet Unique des BFE und nicht an MeteoSchweiz gerichtet werden.

Windkraftanlagen, welche meteorologische Anlagen beeinträchtigen können, sind ausschliesslich Grosswindanlagen. Da diese raumwirksam sind, ist für alle Grosswindkraftwerke eine Festsetzung im kantonalen Richtplan unumgänglich. Durch das Konzept Windenergie des Bundes, das bei der Erarbeitung der raumplanerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplan berücksichtigt werden muss, ist sichergestellt, dass die verschiedenen Bundesinteressen, auch diejenigen von MeteoSchweiz, in die Planung mit einfliessen. Im Erläuterungsbericht Konzept Windenergie vom Juni 2017 wird auf S. 20 denn auch ausdrücklich auf die meteorologischen Messinstrumente des Bundes eingegangen. Zudem gehört es heute zum Standard, dass die Kantone bei MeteoSchweiz eine Vorabklärung einfordern. Vorbehalte von MeteoSchweiz müssen also bereits vor



3/4

der Vorprüfung durch die Bundesstellen berücksichtigt werden. Bei Vorprüfung und Prüfung des kantonalen Richtplanes kann MeteoSchweiz Stellung nehmen und einen Vorbehalt äussern, der nach Abwägung sämtlicher Bundesinteressen im Extremfall zu einer Nichtgenehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat führen kann. Wird der Richtplan aber bewilligt, ist die Abstimmung mit den Bundesinteressen erfolgt. Es ist darum sinnwidrig, wenn MeteoSchweiz bei der Nutzungsplanung und weiteren Entscheiden ein Beschwerderecht erhält, da es bereits im vorherigen Verfahrensschritt Vorbehalte einbringen kann.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob eine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Art. 26 besteht. Gemäss Entwurf verordnet der Bundesrat die MetV gestützt auf Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 5a Abs. 2 sowie 7 des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG). Ein Beschwerderecht von MeteoSchweiz ist in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Sollte an Art. 26 festgehalten werden, erachten wir eine Präzisierung von Art. 26 Abs. 2 als zwingend. Insbesondere der Nebensatz "(...) welche die Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können" ist zu präzisieren. Dabei sollten einfach zu erhebende Kriterien aufgestellt werden, aus denen das Beeinträchtigungspotenzial der geplanten Windenergieanlage abgeschätzt werden kann (beispielsweise Nabenhöhe, Distanz zum nächstgelegenen der fünf Wetterradar etc.). Dies würde es den Kantonen ermöglichen jene Entscheide zu bestimmen, welche MeteoSchweiz eröffnet werden müssen. Die Eröffnung aller Entscheide, welche Windkraftanlagen betreffen, erachten wir als nicht zielführend und als unverhältnismässig ressourcenbindend.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Antrag:

Die Schlussbestimmungen haben die Aufnahme der Daten in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts bzw. eine entsprechende Anpassung von Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeolV; SR 510.620) vorzusehen.

Begründung:

Bei den meisten Datensätzen von Meteoschweiz dürfte es sich um "Geobasisdaten des Bundesrechts" handeln. Das heisst, die Datenerhebung ist in der Zuständigkeit des Bundes, erfolgt gestützt auf Bundesrecht und die Daten geben Auskunft über Sachverhalte pro Ort / Region. Das zeigt sich z.B. anhand der verschiedenen Publikationskanäle:

- Mobile-App von Meteoschweiz: fast alle Informationen mit <u>Karten</u>hintergrund;
- Publikation unter www.map.geo.admin.ch.



Diese Geodaten sind deshalb in den Geobasisdatenkatalog des Bundes aufzunehmen (Anhang 1 der GeolV, SR 510.620). Zu diesem Zweck sind die Schlussbestimmungen in der MetV entsprechend zu ergänzen.

Wir gehen davon aus, dass in der Folge die Nutzung dieser Daten durch Kantone, welche dem Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3) beigetreten sind, kostenlos wird.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

numero

Bellinzona

2728 fr 0 13 giugno 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-so@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno (DFI) 3003 Berna

e-mail: stab@meteoschweiz.ch (pdf e word)

Procedura di consultazione concernente la revisione totale dell'ordinanza sulla meteorologia e la climatologia

Signor Presidente della Confederazione, gentili signore, egregi signori,

con lettera del 23 aprile 2018 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione in relazione alla revisione dell'ordinanza in oggetto. Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

Quale premessa giova ricordare che già da decenni avvengono scambi regolari di dati e informazioni tra gli uffici cantonali e MeteoSvizzera. È però solo dal 2004 che tutte le forniture dati sono state regolate all'interno di un unico contratto, aggiornato regolarmente in funzione delle mutate esigenze e situazioni tecnologiche.

Salutiamo, quindi, molto positivamente la presente revisione totale dell'ordinanza, poiché da un lato permette di modernizzare e semplificare le procedure, e dall'altro di ridurre i costi per lo scambio di dati meteorologici. Non saranno più a carico delle amministrazioni cantonali i costi relativi ai dati, mentre rimarranno quelli relativi alla gestione delle forniture automatiche e alle informazioni elaborate.

In particolare, per quanto riguarda le informazioni e i dati meteorologici e climatologici il nuovo Art. 6 OMet definisce concretamente le prestazioni nel quadro dell'offerta di base. E' estesa inoltre la fornitura gratuita ai Cantoni di tutti i dati necessari per l'adempimento dei loro compiti (Art. 24) e non soltanto ristretta, come in precedenza, alle situazioni di allerta e alle consulenze per le organizzazioni d'intervento.

Restano, invece, soggette a emolumento le informazioni, quali le analisi o i rapporti speciali, come ad esempio una richiesta di valutazione post-evento alluvionale, causata da una situazione meteorologica particolarmente significativa e intensa.



La nuova ordinanza permetterà di accedere con maggiore semplicità e a costi inferiori ai dati e agli scenari climatici necessari ai servizi cantonali per l'analisi e la prevenzione dei pericoli naturali, gli studi idrologici di dettaglio e, in generale, per la valutazione della disponibilità delle risorse idriche.

In conclusione, lo scrivente Consiglio saluta favorevolmente l'aspetto che molti dati meteorologici provenienti dalle stazioni di misura e dai modelli previsionali, sempre più importanti per la nostra società, saranno liberamente scaricabili e utilizzabili nel segno dei dati aperti dell'Amministrazione pubblica, i cosiddetti open government data (OGD), a favore della popolazione e dell'economia.

Cogliamo l'occasione per porgervi, signor Presidente della Confederazione, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Presidente:

Claudio Zali

Il Cancelliere:

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio del monitoraggio ambientale (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dei corsi d'acqua (dt-dc@ti.ch)
- Ufficio dei pericoli naturali, degli incendi e dei progetti (dt-sf@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet





Béatrice Métraux Conseillère d'Etat

Château cantonal 1014 Lausanne Cheffe du Département des institutions et de la sécurité

Office fédéral de météorologie et de climatologie Monsieur Peter Binder Directeur général de MétéoSuisse Division Instruments de gestion Operation Center 1 8058 Zurich-Aéroport Par e-mail : Stab@meteoschweiz.ch

Lausanne, le 10 juillet 2018

Consultation sur la révision de l'Ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét)

Monsieur le Directeur général,

Votre courrier du 23 avril 2018, adressé à la chancellerie d'Etat du canton de Vaud, m'a été transmis comme objet de la compétence du Département des institutions et de la sécurité.

Après examen de la documentation reçue, mon département accueille positivement cette révision et n'a pas de remarque particulière à formuler.

Toutefois, je tiens à saluer en particulier l'élargissement de l'exemption d'émoluments pour les cantons et les communes, ainsi que le fait que MétéoSuisse pourra diffuser gratuitement les données et les informations qui présentent un intérêt général.

En vous remerciant pour le travail réalisé, je vous prie de croire, Monsieur le Directeur général, à l'assurance de ma considération distinguée.

La Cheffe du département

Béatrice Métraux Conseillère d'Etat

Copie

Monsieur Denis Froidevaux, chef du Service de la sécurité civile et militaire



EINGEGANGEN

22. Juni 2018

Registratur GS EDI



Monsieur le Président de la Confédération Alain Berset Chef du Département fédéral de l'intérieur DFI 3003 Berne

Références Date

2 0 JUIN 2018

Révision de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét) Réponse à la consultation

Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir invités par courrier du 23 avril 2018, à prendre position dans le cadre de la consultation sur la révision de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét, RS 429.11). Par la présente et en réponse à votre demande, nous vous faisons part, ciaprès, de la prise de position du Gouvernement valaisan.

L'OMét comprend les dispositions d'exécution de la loi fédérale sur la météorologie et la climatologie, et définit les prestations et compétences de l'Office fédéral de météorologie et climatologie (MétéoSuisse). La révision mise en consultation est justifiée par les évolutions de la société et des connaissances scientifiques et par les développements internationaux. Depuis la dernière mise à jour de l'OMét en 2007, MétéoSuisse a développé son offre de base en s'appuyant sur des moyens de diffusions actuels, essentiellement numériques, permettant de toucher un plus large public.

Avec la problématique du changement climatique, les données météorologiques et climatologiques auront de plus en plus d'importance pour les autorités, mais aussi pour les acteurs économiques et la société en général, que ce soit pour la prévention des dangers naturels, pour l'élaboration de stratégies d'adaptation au changement climatique, pour l'évaluation du potentiel d'autres modes de production d'énergie, ou encore pour le tourisme, les transports ou l'agriculture.

La révision redéfinit les prestations de base, qui correspondent maintenant aux données et informations météorologiques et climatologiques que MétéoSuisse met à disposition sous forme de mesures ou d'observations, de modèles de prévisions ou d'analyses statistiques. Les tendances actuelles en matière d'accessibilité aux données publiques sont d'accorder un accès aussi large que possible (Open Government Data). Si certains pays européens mettent gratuitement à disposition les données météorologiques et climatiques, le Parlement suisse a décidé au printemps 2017 de maintenir le prélèvement d'émoluments pour la fourniture de ces prestations de base, mais a souhaité promouvoir une utilisation accrue de ces données. Ainsi l'introduction d'un mode de calcul simplifié et d'incitations favoriseront une utilisation plus large des données

Un autre aspect positif de la révision est l'élargissement des dispositions relatives aux remises d'émoluments, en particulier pour les pouvoirs publics. Le nouveau texte met sur un pied d'égalité les cantons et les communes avec les unités administratives de la Confédération. Cantons et communes pourront obtenir des données gratuitement pour leurs missions de service public. En outre, les organes d'intervention et les services de protection de la population resteront exemptés pour les prestations visant un objectif de protection de la population contre les dangers naturels. L'accès aux données se fera essentiellement via la plateforme commune d'information de la Confédération sur les dangers naturels (GIN), prévue à cet effet.

Au vu des éléments évoqués ci-avant, le Conseil d'Etat soutient cette révision, qui est favorable financièrement pour les cantons et les communes. En outre, la nouvelle OMét favorise l'utilisation de données météorologiques et climatologiques de qualité, aussi bien pour la prévention des événements naturels que pour les missions de protection de la population ou pour l'enseignement et la recherche.

Le Conseil d'Etat émet toutefois des réserves quant à l'accès aux données au travers de la plateforme GIN. Si celle-ci correspond bien aux besoins des spécialistes cantonaux et des observateurs communaux en matière de consultation des données météorologiques et climatologiques, à contrario, GIN ne remplit pas les besoins spécifiques au Canton du Valais en matière de veille hydro-météorologique, principalement dans le cadre de l'établissement de ses prévisions hydrologiques cantonales. En effet, ces dernières sont établies sur la base de données et de prévisions météorologiques qui doivent être reçues automatiquement et en temps réel, ce que ne permet pas la plateforme GIN. Le Conseil d'Etat souhaite donc que le Canton puisse accéder aux données de base de MétéoSuisse au travers de moyens numériques spécifiques et adaptés à ses besoins.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

sther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri



Le Conseil d'Etat

3086-2018

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Monsieur Alain BERSET Président de la Confédération Inselgasse 6 3003 Berne

Concerne : Projet de révision de l'Ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét)

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 23 avril 2018 relatif à l'objet cité en titre et a l'avantage de vous faire part de son avis sur le projet de révision d'ordonnance mentionné en marge.

Notre Conseil approuve globalement le projet de révision de l'OMét, essentiel au regard des enjeux climatiques et rendu nécessaire suite aux avancées scientifiques, à l'essor des canaux de diffusion ainsi qu'à l'évolution des besoins de la société et des bases légales (fédérales et européennes) en matière d'accessibilité aux données publiques.

D'un point de vue général, notre Conseil salue la mise en cohérence de l'OMét avec la loi fédérale sur la météorologie et la climatologie (LMét; RS 429.1), révisée en 2014, notamment avec la définition des prestations de base que le Conseil fédéral a confiées à MétéoSuisse. De même, la modernisation du régime des émoluments en vue d'une adaptation aux besoins des utilisateurs et à la concurrence du marché européen est accueillie favorablement.

En particulier, notre Conseil approuve la teneur du nouvel article 4 relatif à la contribution de la Suisse au système mondial d'observation du climat (SMOC).

Nous notons avec satisfaction que le projet de révision de l'OMét prévoit d'exempter d'émoluments les cantons pour les données nécessaires à l'accomplissement de leur mission de service public et les organes d'intervention cantonaux et communaux chargés de protéger la population contre les conséquences des dangers naturels pour les prestations de conseils météorologiques et climatologiques.

Toutefois, dans ce domaine, notre Conseil regrette que l'exemption des émoluments pour les cantons ne concerne pas l'utilisation de toutes les plateformes en ligne ni les informations qu'ils peuvent être amenés à utiliser dans le cadre de l'élaboration de leurs stratégies cantonales et autres plans de mesures (par exemple en matière de protection du climat et de protection de l'air).

Enfin, l'avis de notre Conseil est réservé s'agissant de l'introduction d'une nouvelle disposition (art. 26, al. 1) permettant à MétéoSuisse de recourir contre les décisions des cantons relatives à la planification, à la construction ou à la transformation d'installations susceptibles de perturber le bon fonctionnement des radars ou celui d'autres installations météorologiques sensibles.

Notre Conseil propose de renoncer à l'introduction de ladite disposition et, en revanche, d'inscrire dans la Directive de la Confédération sur l'étude de l'impact sur l'environnement une exigence obligeant le requérant à fournir à MétéoSuisse un rapport d'analyse des risques démontrant l'absence d'impact sur le fonctionnement des installations météorologiques susmentionnées.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Pierre Maudet

Copie à : Office fédéral de météorologie et de climatologie, Division Instruments de gestion, Operation Center 1, 8058 Zurich-Aéroport

(par courriel) stab@meteoschweiz.ch

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de météorologie et de climatologie Division Instruments de gestion Operation Center 1 8058 Zurich-Aéroport

Delémont, le 15 mai 2018

Révision de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét). Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Par courrier du Département fédéral de l'intérieur, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a été consulté en date du 23 avril 2018 sur le projet de révision de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét).

Vu la teneur des adaptations proposées, le projet de révision n'appelle pas de remarque particulière de notre part. Nous accueillons donc favorablement ce projet de modification de la législation sur la météorologie et la climatologie.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber

Gladys Winkler Docourt

Chancelière d'État

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : Stab@meteoschweiz.ch



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie 8058 Zürich-Flughafen

Per E-Mail an: stab@meteoschweiz.ch

9. August 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung

Die Grünliberalen setzen sich dafür ein, dass Daten der öffentlichen Hand wenn immer möglich im Sinne von Open Government Data (OGD) kostenlos, aktuell und unbürokratisch für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Ein wichtiger Anwendungsfall sind die meteorologischen Daten und Informationen, die beim Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) verfügbar sind. Die Grünliberalen fordern, dass für sämtliche von MeteoSchweiz im Rahmen des Grundangebots bereitgestellte Daten und Informationen die erwähnten OGD-Grundsätze gelten. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die Motion 16.4147 von Nationalrat Jürg Grossen "MeteoSchweiz. Konzentration auf Kernaufhaben. Service public stärken", die noch nicht im Rat behandelt wurde.

Die Vorlage bleibt klar hinter dieser Forderung zurück, geht jedoch immerhin in die richtige Richtung. So soll etwa der Zuschlag zur Grundgebühr im Falle einer gewerblichen Nutzung von 200% auf 100% gesenkt werden. Meteo-Schweiz schätzt, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Daten, Informationen sowie Bereitstellungsgebühren von jährlich 3 Millionen Franken (Stand 2016) aufgrund der Revision um 1.6 Millionen Franken zurückgehen werden. Der grösste Teil davon (1.4 Mio.) sei durch die Reduktion auf den Datenkosten bedingt (Erläuternder Bericht, Ziff. 4). Das ist zu begrüssen, genügt aber nicht. Selbst im Erläuternden Bericht wird auf die Entwicklung hin zu einer kompletten Datenliberalisierung in den umliegenden Ländern hingewiesen (Erläuternder Bericht, Ziff. 4).

Bei dieser Gelegenheit erneuern die Grünliberalen zudem ihre Forderung, dass sich MeteoSchweiz in Zukunft auf Leistungen im Rahmen des Grundangebots beschränken und keine kommerziellen Dienstleistungen erbringen soll (siehe Punkt 2 der erwähnten Motion 16.4147). Kommerzielle Tätigkeiten eines Bundesamtes oder staatseigenen Betriebs, welche die privaten Marktteilnehmer konkurrenzieren, verhindern ein fruchtbares Zusammenspiel von Behörden und Wirtschaft und bergen finanzpolitische Risiken. Wenn sich MeteoSchweiz auf die Kernaufgaben konzentriert und einen offenen Informationsaustausch anbietet, verbessert das die Rahmenbedingungen für private Anbieter, die mit diesen Daten eigene Dienstleistungen anbieten, was letztlich der Allgemeinheit zugutekommt.

Die Grünliberalen sind nur teilweise mit der Vorlage einverstanden. Sie begrüssen, dass die Gebühren zur Nutzung von meteorologischen Daten und Informationen gesenkt werden sollen, doch genügt das noch nicht. Sämtliche von MeteoSchweiz im Rahmen des Grundangebots bereitgestellte Daten und Informationen sind im Sinne der Grundsätze von Open Government Data (OGD) kostenlos, aktuell und unbürokratisch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (siehe 16.4147 Motion Grossen Jürg).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 und 5:

Die Schweiz leistet gestützt auf zwei Beschlüsse des Bundesrates Beiträge an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS) sowie an das Global Atmosphere Watch-Programm (GAW) der Weltorganisation für Meteorologie. Die Grünliberalen begrüssen, dass diese Beschlüsse ins ordentliche Verordnungsrecht überführt werden sollen. Die Schweiz hat sich im Rahmen der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls verpflichtet, die systematische Klimabeobachtung zu schützen und ihre Weiterentwicklung zu fördern. Das Gleiche gilt für das Klimaabkommen von Paris.

Die Schweiz soll sich auch an künftigen Entwicklungen der modernen Messsysteme auf internationaler Ebene engagieren. Daher würden es die Grünliberalen begrüssen, wenn sich die Schweiz am Programm "Copernicus" der Europäischen Union beteiligen würde, das wichtige Daten für die globale Umweltbeobachtung liefert.

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Beiträge der Schweiz an verschiedene internationale Klima- und Atmosphärenbeobachtungsprogramme ins ordentliche Verordnungsrecht überführt werden sollen. Darüber hinaus sollte sich die Schweiz auch am Erdbeobachtungsprogramm "Copernicus" der Europäischen Union beteiligen.

Art. 22:

Der Zuschlag zur Grundgebühr im Falle einer gewerblichen Nutzung soll von 200% auf 100% gesenkt werden, was ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber nicht genügt. Es wird auf die vorstehende allgemeine Beurteilung der Vorlage verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Ahmet Kut



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse Zentralsekretariat / Secrétariat central Theaterplatz 4, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bern, 10. August 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Verordnung über Meteorologie und Klimatologie stellt die Grundlage dar für die Regelung der Gebühren für Leistungen des Grundangebots von MeteoSchweiz. Aufgrund von Veränderungen bei Inhalt und Umfang, neuen Distributionskanälen und Leistungen ist eine Anpassung der Verordnung notwendig. Auch Entwicklungen bei Open Government Data haben Einfluss auf die Gebührenregelung.
- Administrative und kommerzielle Hürden schmälern den Gebrauch von Daten und führen zu geringerem volkswirtschaftlichen Nutzen. Wir teilen die Haltung, dass staatliche Daten möglichst breit genutzt werden sollten. In Europa stehen Wetter- und Klimadaten bereits oft gebührenfrei zur Verfügung. Es wäre nicht erwünscht, dass die qualitativ hochwertigen und auf die Verhältnisse der Schweiz zugeschnittenen Daten wegen ihrer Gebühr weniger oder gar nicht mehr genutzt würden. Nicht erwünscht wäre zudem, dass wetter- und klimainteressierte Menschen Daten und Informationen von Anbietern beziehen, die nicht über das nötige Know-How verfügen. Mit einer einfacheren Gebührenverordnung kann dieses Risiko gesenkt werden. Bei der Bemessung der Gebühren soll dem Allgemeinnutzen sowie den Bedürfnissen der Kantone und der Wissenschaft Rechnung getragen werden. Die vorliegende Verordnungsanpassung sieht entsprechende Berechnungsansätze und Bezugsanreize vor, mit denen die Nutzung von meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen gefördert wird und wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.
- Da die Kosten für Daten und der Zuschlag für die gewerbliche Nutzung gesenkt werden, gehen als Folge der Revision der Gebührenordnung die Einnahmen von MeteoSchweiz zurück. Gemäss Vernehmlassungsbericht wird eine Reduktion von 6 % angenommen. Das erscheint uns vertretbar angesichts der Erwartung, dass dadurch eine Mehrnutzung entsteht. Ohne Anpassung der Gebührenordnung wäre angesichts der Entwicklung zu einer kompletten Datenliberalisierung in den umliegenden Ländern mit einem noch grösseren Rückgang der Erträge zu rechnen.
- Wir halten an dieser Stelle grundsätzlich folgendes fest: Die Bedeutung von Daten über das Wetter und das Klima nimmt für Gesellschaft, Behörden und Wirtschaft zu und dürfte angesichts des Klimawandels noch weiter steigen. Wetter- und Klimadaten sind bei der Prävention vor Naturgefahren, bei Informationen für eine Anpassung an den Klimawandel, Potenzialabschätzungen für neue erneuerbare Energien, Entwicklungen in der Gebäudetechnik oder die Nutzung im Tourismus von Bedeutung. Wir messen deshalb den Tätigkeiten sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit von MeteoSchweiz grosse Wichtigkeit bei. Die Verbreitung von meteorologischen und klimatologischen Leistungen an die Allge-

meinheit beruht auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h Meteorologiegesetz. Darunter wird eine flächendeckende Information über das Klima verstanden. Die Information soll in drei Landessprachen erfolgen. Diesen Anforderungen an die Informationsvermittlung muss auch künftig angemessen Rechnung getragen werden.

2. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3: Internationale Zusammenarbeit

• Im Rahmen der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) erhält MeteoSchweiz vom Bund Transferkredite zwecks Unterstützung der WMO, sowohl für Pflichtbeiträge als auch für Beiträge auf freiwilliger Basis an. Diese Subventionierung hat sich bewährt. Bei freiwilligen Beiträgen möchte Meteo-Schweiz künftig einen Vertrag mit der WMO abschliessen aus Gründen der Transparenz, der Sichtbarkeit ihres Engagements, aber auch, um die WMO zu verpflichten, das Geld bestimmungsgemäss einzusetzen und Überschüsse zurückzugeben. MeteoSchweiz kann aber zurzeit nur fachtechnische Verträge selbständig abschliessen. Deshalb soll neu in von der in Art. 48a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Abschlusskompetenz an das EDI delegiert werden. Bei Verträgen von beschränkter Tragweite wird die Abschlusskompetenz MeteoSchweiz zugeteilt. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

Art. 4: Beitrag an das Programm zum globalen Klimabeobachtungssystem (GCOS)

- Mit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls hat sich die Schweiz verpflichtet, die systematische Klimabeobachtung und Datenarchivierung zu schützen und ihre Weiterentwicklung zu fördern. Eine Stärkung der Klimabeobachtung fordert auch das Klimaübereinkommen von Paris. Die systematische Klimabeobachtung wird weltweit über das globale Klimabeobachtungssystem koordiniert. Mit dem neuen Art. 4 soll der Bundesratsbeschluss betreffend des Beitrags an GCOS an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.
- Die Schweiz verfügt über eine lange Tradition in der Klimabeobachtung. Ebenfalls beherbergen Schweizer Institutionen Datenzentren, die zur weltweiten Standardisierung von Messdaten beitragen. Die schweizerische Klimabeobachtung ist eine wichtige Grundlage für die internationale Klimaforschung. Ein Inventar von MeteoSchweiz zeigt, bei welchen Klimamessreihen und Datenzentren die Weiterführung gefährdet ist. Ohne die Beitragsleistung des Bundes können diese nicht weitergeführt werden. Durch die Beitragsleistungen des Bundes wird weiter sichergestellt, dass sich der Schweizer Beitrag an GCOS an die Anforderungen der Klimabeobachtung anpasst. Mit der Überführung des Bundesratsbeschlusses in die MetV bildet diese die Rechtsgrundlage für die Einstellung der Beiträge im Budget für Transferkredite der MeteoSchweiz. Die bei der nationalen Umsetzung des GCOS-Programms gesprochenen Beiträge werden an Dritte vergeben wie Hochschulen, Forschungsanstalten und Private. Diese Institutionen erbringen ausschliesslich Leistungen, die internationalen Organisationen zugutekommen. Da der Inhalt dieser Leistungsvereinbarungen meist technischer Natur ist, rechtfertigt es sich, die Kompetenz zum Vertragsabschluss an MeteoSchweiz zu delegieren. Wir begrüssen die vorgeschlagene Stärkung der Finanzierung und die Erteilung der Kompetenz zum Vertragsabschluss an MeteoSchweiz und erachten diese auch auf internationaler Ebene als zentral.

Art. 5: Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW)

• Mit dem neuen Art. 5 soll der Bundesratsbeschluss betreffend des Beitrags des Bundes an das Global Atmosphere Watch (GAW)-Programm der Weltorganisation für Meteorologie in die MetV überführt werden. Das GAW-Programm soll Informationen über die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre und deren Wechselwirkung mit Ozeanen und Biosphären liefern. Die Schweiz beteiligt sich am GAW-Programm, da sie sich mit der Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht verpflichtet hat, mit den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Ozonschicht und die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt besser zu verstehen. Zur Verbesserung der Aussagekraft des atmosphärenchemischen Monitorings sind Ergänzungen der durch den Bund durchgeführten und via Globalbudget finanzierten Messungen notwendig.

Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung, der Betrieb und die Auswertung von Parametermessungen auf der Forschungsstation Jungfraujoch. Diese Messungen werden durch verwaltungsexterne Stellen, basierend auf Leistungsvereinbarungen mit dem Bund über den Transferkredit finanziert. Der Bedarf an Forschung ergibt sich zudem aufgrund des GAW-Implementierungsplans. Gemäss Bundesratsbeschluss unterstützt der Bund den Beitrag der Schweiz an das GAW-Programm mit jährlich rund 1,3 Millionen Franken. Mit Überführung des Bundesratsbeschlusses in die MetV bildet diese die Rechtsgrundlage für die Einstellung der Beiträge im Budget der MeteoSchweiz. Wir begrüssen diese Anpassungen und erachten sie angesichts der internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz eingegangen ist und angesichts der Herausforderungen bei Klima und Umwelt als wichtig und notwendig.

Art. 6: Leistungen im Rahmen des Grundangebots angepasst

Der neue Art. 6 beschreibt den Umfang des Grundangebots. Die Leistungen im Grundangebot bestehen neu aus meteorologischen und klimatologischen Daten und meteorologischen und klimatologischen Informationen (Wetterberichte und Informationen zu Wetterereignissen, Beratung, biometeorologische Vorhersagen über Pollenflug oder Analysen des Blütezustands von Pflanzen, Klimaberichte, Temperatur- oder Niederschlagsprognosen, Vorhersagen über Gesundheitsbelastungen und Warnungen über meteorologische Parameter). Aus den Basisdaten werden Analysen erzeugt wie langjährige Durchschnittswerte verschiedener Klimagrössen oder modellierte Ausbreitungsrechnungen von Radioaktivität. Alle Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format bereitgestellt. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen, die den Bezug von hochwertigen Daten fördern.

Art. 7: Nutzung der Leistungen im Rahmen des Grundangebots

In Abs. 2 werden die Nutzungsbedingungen für die kostenlos verbreiteten Daten und Informationen für die Allgemeinheit gemäss Art. 11 Abs. 1 MetV festgehalten. Diese dürfen ausschliesslich für den Eigengebrauch genutzt werden. Die gewerbliche Nutzung dieser öffentlich verbreiteten Leistungen ist nicht erlaubt, was wir begrüssen.

Art. 11: Kostenlose Leistungen

• MeteoSchweiz veröffentlicht Daten und Informationen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit gebührenfrei vor allem über Online-Medien. Verbreitet werden dürfen Daten, die im allgemeinen Interesse liegen, einer breiten Bevölkerung dienen und somit hohen Allgemeinnutzen aufweisen. Es handelt sich um Leistungen, die ohne besondere meteorologische und klimatologische Vorkenntnisse genutzt werden können. Wir begrüssen die gebührenfreie Verbreitung von Daten und Informationen über Online-Medien, die einen hohen Allgemeinnutzen aufweisen, explizit. Aufgrund der wachsenden Bedeutung dieser Daten und der zunehmenden Verfügbarkeit ist die vorgeschlagene Anpassung ein logischer und notwendiger Schritt. Gemäss Absatz 2 sind Warnungen kostenlos, auch für die gewerbliche Nutzung. Wir begrüssen insbesondere auch diesen Grundsatz.

Art. 12: Gebührenpflichtige Leistungen

Bei gebührenpflichtigen Daten und Informationen handelt es sich um Leistungen im Grundangebot, die meteorologische und klimatologische Vorkenntnisse voraussetzen. Ebenso werden Gebühren erhoben für meteorologische oder klimatologische Beratungen, für die Nutzung von Software, die von MeteoSchweiz entwickelt wurde sowie die Einrichtung, Pflege und Übermittlung von regelmässigen Leistungen. Da hinter diesen Angeboten und Dienstleistungen Arbeit und Aufwand stecken, erachten wir die Erhebung von Gebühren als gerechtfertigt.

Art. 22: Zuschlag für gewerbliche Nutzung

Für die gewerbliche Nutzung wurde bereits bisher ein Zuschlag zur Grundgebühr erhoben.
Dieser soll nun um die Hälfte reduziert werden. Wir begrüssen diese Anpassung und das
damit verbundene Ziel, die Nutzung der meteorologischen und klimatologischen Leistungen auch im gewerblichen Bereich zu fördern (d.h. die direkte Weiterverbreitung der Leistungen sowie deren Verarbeitung, um eigene meteorologische und klimatologische Dienst-

leistungen zu erstellen). Den Erlass des Zuschlags bei steuerbefreiten Institutionen, die meteorologische und klimatologische Leistungen für gemeinnützige Zwecke gewerblich nutzen, begrüssen wir ebenfalls.

Art. 24: Gebührenerlasse für Wissenschaft und öffentliche Hand

Öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lehr- und Forschungsanstalten werden die Gebühren für meteorologische und klimatologische Daten und Informationen für die ausschliessliche Nutzung für Lehre und Forschung erlassen. Wir begrüssen diese Bestimmung mit Nachdruck. Ebenfalls begrüssen wir es, dass die Gebühren für das Schulwesen erlassen werden. Auch Kantonen und Gemeinden sollen die Gebühren für Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erlassen werden. Aufgrund der Verwendung der meteorologischen und klimatologischen Daten für die Prävention vor Hochwasser oder anderen Aufgaben für den Bevölkerungsschutz erscheint uns auch dieser Gebührenerlass wichtig und richtig.

Art. 25: Gebührenerlass für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutze der Bevölkerung

• Wir begrüssen die Anpassung der Bestimmung über den Gebührenerlass für Einsatzorganisationen des Bundes, von Kantonen und Gemeinden. Wir erachten es als logisch, dass in die MetV aufgenommen wird, dass nicht nur Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor extremen Wetterereignissen, sondern auch zum Schutz vor Naturgefahren (Waldbrände, Hitze, Trockenheit, Lawinen, Erdbeben, Hochwasser) auf die Plattformen des Bundes zugreifen können. Fachstellen einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisation, die im Auftrag von Bund, Kantonen oder Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren tätig sind, sollen die Gebühren erlassen werden, was wir aus Gründen der Gefahrenprävention ebenfalls begrüssen.

Art. 26: Schutz der Infrastruktur

- Einerseits geht es um den mit dem Energiegesetz geschaffenen Guichet Unique, der sicherstellt, dass MeteoSchweiz über Windenergievorhaben, welche Radar- und andere sensible meteorlogischen Anlagen beeinträchtigen können, zeitnah informiert wird. Damit sind für MeteoSchweiz die Rechte auf Stellungnahme und Voranfrage garantiert.
- Andererseits soll MeteoSchweiz neu eine Beschwerdelegitimation erhalten mit dem Ziel des Schutzes seiner Infrastrukturanlagen. Dafür muss die Möglichkeit bestehen, den Rechtsweg gegen Verfügungen und Entscheide zu begehen, wenn diese zu Ungunsten von MeteoSchweiz ausfallen und Vorhaben betreffen, welche die Funktion von Radar- und anderen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen. Verfügungen und Entscheide der kantonalen Instanzen sowie des Bundesverwaltungsgerichts sollen angefochten werden können. Auch wenn andere Anlagen die Funktion von Radar- und anderen Anlagen beeinträchtigen, soll MeteoSchweiz von den Kantonen die Eröffnung solcher Entscheide und Verfügungen verlangen können. Die Bestimmungen zum Schutz der Infrastruktur gemäss Absätzen 1 bis 3 begrüssen wir.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Munit

Christian Levrat Präsident SP Schweiz Chantal Gahlinger Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Qle Ois



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

Per Mail: stab@meteoschweiz.ch

Bern, 13. August 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

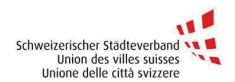
Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe ist die kommunale Ebene in vielen Situationen auf meteorologische und klimatologische Daten angewiesen. Dies betrifft vor allem den Bevölkerungsschutz in Zusammenhang mit der Prävention von Naturgefahren. Aber auch die städtischen Statistikämter nutzen bei ihrer Arbeit Daten über Wetter und Klima. Der Städteverband begrüsst es deshalb, dass mit der angepassten Gebührenordnung die Nutzung der Daten gefördert werden soll.

Gebührenerlass für die kommunale Ebene

Bereits 1998 war in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) vorgesehen, dass den Kantonen die Gebühren für den Bezug der Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe brauchen, erlassen werden. Diese Bestimmung wurde jedoch nur zum Teil umgesetzt. Entsprechend begrüsst es der Städteverband, dass mit der Revision der Verordnung über die Meteorologie (MetV) dieser Gebührenverzicht in Art. 24 Abs. 2 MetV gesetzlich verankert wird und die Gebühren nicht nur für die Kantone, sondern auch für die kommunale Ebene erlassen werden. Mit dieser Gesetzesanpassung werden die Kantons- und die Gemeindeverwaltungen gleich behandelt wie die Verwaltungseinheiten des Bundes, die ebenfalls die Daten kostenlos beziehen können. Der Städteverband unterstützt diese Gleichbehandlung aller drei Staatsebenen und begrüsst zudem die Regelung, auch die Gebühren für den Bezug von Wetter- und Klimadaten für das Schulwesen zu erlassen.



Zugang zur Datenplattform von MeteoSchweiz

Aus Sicht der Städte muss der Zugang zu den für sie relevanten Daten so unkompliziert wie möglich gestaltet werden. Wir begrüssen daher, dass der ganzjährige gebührenfreie Zugriff auf die meteorologischen Plattformen des Bundes für die kommunalen Einsatzorganisationen und Fachstellen für Bevölkerungsschutz neu in Art. 25 MetV gesetzlich verankert wird. Dies kommt namentlich den städtischen Polizeikorps und Feuerwehren zugute.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

MeteoSchweiz

Per Email: stab@meteoschweiz.ch

Bern, 10. August 2018-sgv/Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmen-bedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv hat an den vortgeschlagenen Änderungen nichts auszusetzen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor



Eidgenössisches Departement des Innern Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern Brugg, 12. Juni 2018

Zuständig: Sekretariat: Fabienne Thomas Ursula Boschung

Dokument:

20180604_SN_Verord_Meteo_Klima_SBV

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. April 2018 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Landwirtschaft ist als wetterabhängige Branche interessiert an aussagekräftigen Daten und Messreihen für die Voraussage sowohl des kurzfristigen Wetters, wie auch der langfristigen Entwicklungen des Klimas in der Schweiz. Angesichts des Klimawandels wird die Bedeutung der Vorhersagen zu Wetter und Klima, und damit auch der dafür verwendeten Daten auch in Zukunft zunehmen. Der SBV begrüsst daher die Anpassungen in der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie, die eine einfache und transparente Gebührenregelung mit sich bringt, welche auch den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechen. Wir möchten in diesem Zusammenhang insbesondere die Bemühungen unterstützen, die darauf abzielen, den administrativen Aufwand abzubauen.

Es ist bestimmt zu begrüssen, dass die Daten, welche in allgemeinem Interesse liegen, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig ist es für die Schweizer Bauernfamilien essentiell, dass zusätzliche, auf die Branche ausgerichtete Daten für sie wie in der Vorlage geplant unverändert erschwinglich sind und dies auch in Zukunft bleiben. Damit wird dem im Bericht zur Verordnung festgehaltenen Anspruch Rechnung getragen, dass die Verbreitung der Daten auch einen bestimmten Umfang erreicht.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter Präsident Jacques Bourgeois

Direktor



Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

stab@meteoschweiz.ch

Bern, 4. Juli 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur vorliegenden Totalrevision des MetV äussern zu können.

Die Aufgaben von MeteoSchweiz sind Teil des Service public

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass die Aufgaben von MeteoSchweiz zum Service public gehören und deshalb die Dienstleistungen möglichst barrierefrei zur Verfügung stehen sollten. Der Bundesrat schlägt hier eine Totalrevision der Verordnung vor, was der SGB unterstützt: Effektiv haben sich die Angebotsbedingungen in den letzten Jahren durch die Digitalisierung stark verändert, gleichzeitig hat sich die Nachfrage nach den Dienstleistungen von MeteoSchweiz aufgrund klimatischer Veränderungen verstärkt. MeteoSchweiz braucht mehr Handlungsspielraum, um die Dienstleistungen in der bisherigen Qualität sichern und mit diesen die Nutzerlnnen versorgen zu können.

Es geht beim Aufgabengebiet von MeteoSchweiz um weit mehr als bloss um Wetterprognosen für die kommenden Tage. Die Analyse von Daten über das Wetter und das Klima sind zur Prävention von Naturgefahren und für den Gesundheitsschutz unverzichtbar, sie werden aber auch vor dem Hintergrund der Energiewende und dem Einsatz von erneuerbaren Energien für die Stromproduktion immer wichtiger. Für wetterabhängige Branchen wie Landwirtschaft und Tourismus sind die Analysen von MeteoSchweiz von hoher Bedeutung, da es hier auch um die Einschätzung von längerfristigen Trends geht.

Kompetenzen von MeteoSchweiz

MeteoSchweiz erhält neu die Kompetenz, internationale Verträge zu ausschliesslich fachtechnischen Bestimmungen abzuschliessen. Verträge zur finanziellen Beteiligung an fachspezifischen Programmen und Aktivitäten einer internationalen Organisation, bei der die Schweiz Mitglied ist, kann MeteoSchweiz hingegen nur dann selbstständig abschliessen, wenn diese von beschränkter Tragweite nach Art 7a RVOG sind. Was im konkreten Fall bedeutet, dass es sich um finanzielle Beteiligungen handelt, für welche das Budget bereits bewilligt wurde. Der SGB ist mit dieser Ausweitung der Kompetenz einverstanden.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sqb.ch

Hierzu gehören auch die Beiträge an das globale Klimabeobachtungssystem GCOS und das Programm Global Atmosphere Watch GAW, die neu in der Verordnung verankert werden. MeteoSchweiz erhält die Kompetenz, im Rahmen dieser Beiträge die Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

Leistungen im Grundangebot

Die Verordnung definiert das Grundangebot und bestimmt, welche Leistungen aus dem Grundangebot kostenpflichtig resp. gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Informationen, die den Bedürfnissen einer breiten Öffentlichkeit entsprechen und ohne spezifische fachliche Kenntnisse verstanden werden (Wetterprognosen, Wetterwarnungen, biometrische Daten zu Pollenflug, Ozonprognosen etc.), werden gebührenfrei via Online-Medien zur Verfügung gestellt. Hingegen sind Beratungen, Nutzung von Software und spezifische Datenauswertungen kostenpflichtig. Eine möglichst breite Nachfrage der Informationsangebote von MeteoSchweiz ist generell anzustreben. Dieser Grundsatz wird vom SGB unterstützt, da die Informationen volkswirtschaftlich von hohem Nutzen sind. Es ist deshalb auch richtig, Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung die Gebühren zu erlassen.

Beschwerderecht

MeteoSchweiz erhält neu die Berechtigung, z.B. gegen Windenergieanlagen, die die Funktion vom Radar und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen könnten, Beschwerde einzureichen. Auch damit ist der SGB einverstanden.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner

Präsident

Dore Heim

Zentralsekretärin

Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA

c/o MeteoNews AG, Peter Wick (Präsident) Siewerdtstrasse 105, 8050 Zürich Email: p.wick@meteonews.ch

Antwort zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007 SR 429.11

Der Verband Privater Schweizer Wetteranbieter dankt im Namen der Mitglieder (Meteodat, Meteoblue, Meteoradar, Meteotest, Meteogroup und MeteoNews) für die Möglichkeit der Replik zur Revision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie. **Nachstehende Bemerkungen sind als Antwort des Verbandes definiert**. Die einzelnen Meteo-Anbieter, die dem Verband angehören, sind frei, eigene Antworten und Bemerkungen zu verfassen.

Der Verband begrüsst grundsätzlich die neue Verordnung. Ziel muss es aber sein, dass alle Daten, welche vom Bund erstellt werden, der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stehen (Open Gouvernement Data - OGD). Im Europäischen und weltweiten Kontext hinkt die Schweiz der Entwicklung von OGD hinterher. Der Verband versteht und erklärt, dass die vollständige Freigabe der Daten in einem koordinierten Prozess des Bundes entwickelt werden und somit zeitlich in der mittelfristigen Zukunft liegen muss.

Der Verband ist gegen einen Zuschlag für Service Provider bei der Verwendung der Daten für die gewerbliche Nutzung, wie er unter Artikel 22 vorgesehen ist.

Hauptgrund aus Sicht des Verbandes ist, dass auch bei einem verringerten Zuschlag eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber der MeteoSchweiz vorhanden ist. Im Weiteren profitieren nur die Grosskunden von diesem verringerten Zuschlag; bei Kleinkunden welche den Mindestumsatz nicht erreicht haben, findet das neue Gesetz finanziell keinen Niederschlag.

Der Verband ist sich bewusst, dass mit der weiteren Verringerung der Gebühren die Einnahmen des Bundes geschmälert werden. Aufgrund der Sachlage und des überschaubaren Umfangs des Datenverkaufes des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie und in Hinblick auf OGD, ist die zuschlagsbefreite gewerbliche Nutzung der Daten letztlich ein erster, zeitlich befristeter logischer Schritt. Der zusätzliche Nutzen, welcher durch die verringerten Datenkosten erwirtschaftet wird, generiert Mehreinnahmen und höhere Steuerrückflüsse und kompensiert zumindest einen Teil der niedrigeren Einnahmen für das Bundesamt (den Bund). Zudem sichern tiefere Datenkosten hochqualifizierte Arbeitsplätze in unserem Land in einem schwierigen, auch von internationalen, in die Schweiz drängenden Grossanbietern geprägten wirtschaftlichen Umfeld.

Der Verband beanstandet ebenfalls, dass andere **Bundesbetriebe** in den Genuss der Daten des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie kommen, diese müssen aber **per Gesetz daran gehindert werden müssen, Daten an Dritte zu verkaufen zu können**.

Der Verband regt die o.g. Korrekturen bei der Gesetzesnovelle an und wünscht eine fortschrittsorientierte Politik in Richtung OGD.

Bei Fragen steht Ihnen Peter Wick (von der Firma MeteoNews), Präsident des Verbandes, wie auch Holger Czerwenka (von der Firma Meteotest), Vizepräsident des Verbandes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Wick

Präsident Verband Schweizer Meteoanbieter



Antwort zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007 SR 429.11

Als Mitglied des Verbandes Schweizer Meteo Anbieter SMA steht die meteoradar gmbh voll und ganz hinter dessen Antwort vom 6.8.2018.

Unsere Ergänzung zu dieser Antwort bezieht sich auf die folgende Passage in den Erläuterungen zur Revision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007, SR 429.11:

"Artikel 14 (alt), Absatz 4

Der Rabatt für kleine Service Provider wird abgeschafft, da er in der Vergangenheit praktisch nie in Anspruch genommen wurde und weil er aufgrund der tiefen Gebühren für Daten nicht mehr notwendig ist. Auch die Abschaffung dieses Rabatts vereinfacht die Gebührenberechnungen."

Diese Begründung verkennt, dass die Gebühren für Kleinfirmen, Spinoffs etc. auch nach dem Abzug des Zuschlages 200% noch immer hoch sind, d.h. nicht der Marktrealität entsprechen. Dies dürfte der Hauptgrund sein für das geringe Interesse, den Rabatt für kleine Service Provider in Anspruch zu nehmen.

Beispiel: ein Jahresdatensatz Wetterradarbilder kostet nach Abzug des Zuschlages 200% ca. CHF 18'700.00 exkl. Lieferung und Wartung. Gemäss dem vorliegenden Entwurf der neuen Gebührenverordnung verteuert sich dieser Betrag inkl. dem neuen Zuschlag 100% auf CHF 21'000.00 exkl. Lieferung und Wartung. Mit diesem Betrag wird die minimale Kapitaleinlage einer neugegründeten GmbH mehr als aufgebraucht. Grossfirmen werden beschenkt und Kleinfirmen werden geschröpft. Wir empfinden diese Umlagerung des Gebührenspektrums als kurzsichtig (im Sinne der "Optimierung" der eigenen Gebühreneinnahmen) und als mutlos (im Sinne der Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch niedrige oder ganz entfallende Gebühren, nebst den Steuereinnahmen).

Mit der Abschaffung des neuen Gebührenzuschlages 100% können die Gebühren auch für Kleinfirmen auf ein massvolles Level gesenkt werden.

Stallikon, 10. August 2018

meteoradar gmbh Dr. Willi Schmid

Räbacher 4 8143 Stallikon

E-Mail schmid@meteoradar.ch



Meteomatics AG Lerchenfeldstrasse 3 CH-9014 St. Gallen Firmennummer: CHE-375.414.829

www.meteomatics.com

Dr. Martin J. Fengler Geschäftsführer

Tel.: +41 (0) 71 272 66 50 mfengler@meteomatics.com

St. Gallen, 7. August 2018

Antwort zur Vernehmlassung MetV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchten wir uns zunächst ganz herzlich bedanken, an dem Vernehmlassungsverfahren zur MetV teilnehmen zu dürfen.

Die Meteomatics AG ist ein meteorologisches Dienstleistungs- und Technologieunternehmen in St. Gallen, das innovative Lösungen an der Schnittstelle von IT, Robotik und Meteorologie entwickelt. Dabei stehen neben skalierbaren, industriell verwendbaren Anwendungen (z.B. Wetter API) auch die Entwicklung von Meteodrone Systemen im Vordergrund, um die künftige Wettervorhersage mit Daten aus den unteren Luftschichten signifikant verbessern zu können. Die Firma wurde 2012 gegründet und beschäftigt derzeit 25 Mitarbeiter in St. Gallen. Seit 2016 unterhält Meteomatics zudem ein Vertriebsbüro in Berlin.

Da Meteomatics ein hochaufgelöstes Wettermodell auf einem eigenen Hochleistungsrechner betreibt, um auf Kundenbedürfnisse flexibel reagieren zu können, stehen wir seit einigen Jahren im engen Austausch mit der MeteoSchweiz betreffend des Einkaufs von verschiedenen, meteorologischen Daten, die entweder MeteoSchweiz selbst erhebt oder sie durch internationale Abkommen - beispielsweise mit dem ECWMF und der EUMETSAT - im Schweizer Markt vertreibt. Zweifellos ist Meteomatics unter den privaten Wetterdienstleistern einer der grössten Kunden der MeteoSchweiz.

Für das nun Folgende ist von zentraler Bedeutung, dass die MeteoSchweiz seit jeher eine Doppelrolle wahrnimmt: Zum einen stellt sie die Grundversorgung der Bevölkerung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages sicher, zum andern bewegt sie sich im privatwirtschaftlichen Umfeld – teils mit individuellen Dienstleistungen für Industriekunden oder die öffentliche Hand.

Die Bestrebungen, die MetV nun an neue Entwicklungen im Markt anzupassen, sind begrüssenswert, allerdings sehen wir in der vorliegenden Fassung zwei zentrale Punkte, die weiterhin private Anbieter benachteiligen. Zusätzlich betrachten wir sie als erheblich wettbewerbsbehindernd und im Einzelfall sind sie sogar als innovationsfeindlich einzustufen:

(i) Da ist zum einen der Zuschlag von 100% auf Daten bei gewerblicher Nutzung, der heute sogar noch bei 200% liegt. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum die



MeteoSchweiz und private Anbieter nicht mit gleich langen Spiessen am Markt wirtschaftlich agieren können sollten. Die MeteoSchweiz hat ohnehin bereits heute einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, der sich nicht nur aus ihrer 100-jährigen Tradition, der Nähe zu Forschungsinstituten und einem exzellenten Brand speist, sondern sich vor allem auch aus einem erheblichen, steuerfinanzierten Budget. Zudem kann sich MeteoSchweiz sogar gegenüber Banken praktisch zum Nulltarif mangels Ausfallsrisiko finanzieren. Gleichzeitig verhindert der gewerbliche Zuschlag oft die Entwicklung von Mehrwertdiensten für beispielsweise Industriekunden, weil dadurch das Produkt des privaten Wetterdienstleisters aus Kundensicht künstlich deutlich verteuert wird. In diesem Sinne werden innovative Lösungen und Produkte ausgehend von den meteorologischen Grunddaten behindert.

(ii) Zum anderen stufen wir die Tatsache, dass neu ein Kostendach von CHF 20k bei gegitterten Modelldaten eingeführt werden soll, als *innovationsfeindlich* ein: Meteomatics wie auch andere private Anbieter sind das wirtschaftliche Risiko eingegangen und haben eigene Hochleistungsrechner für mehrere Millionen CHF zur Modellberechnung beschafft. Sie berechnen heute bereits operationell Wettermodelle für die Schweiz und andere Länder mit einer Modellauflösung von 1km oder weniger auf vergleichbarem Niveau wie die MeteoSchweiz. Mit der nun geplanten Änderung wird es für die privaten Anbieter wirtschaftlich unattraktiv, eine eigene Infrastruktur aufzubauen und zu betreiben. Damit wird aber auch der «Wettbewerb der Ideen» rund um die «beste Wettervorhersage für die Schweiz» massiv geschädigt. Es droht eine Monokultur der Wettermodellentwicklung und wird den Standort Schweiz international zurückwerfen.

Eine Lösung könnte hier der vollständige Verzicht auf ein Kostendach oder ein deutlicher höherer Kostendeckel bei Modelldaten sein, z.B. CHF 500k pro Jahr. International sind solche erhöhten Kostendeckel weit verbreitet, so zum Beispiel beim europäischen Wetterdienst (ECWMF) mit ca. CHF 200k pro Jahr, wodurch für den privaten Wetterdienstleister als «max charge User» dann alle ECMWF-Produkte beziehbar sind.

Abschliessend sei bemerkt, dass ein umfangreicher COSMO-1 Wettermodell Output seitens MeteoSchweiz heute schnell 6-stellige Beträge erfordert, und der nun vorgeschlagene Kostendeckel auf ein Zehntel oder weniger nicht verhältnismässig erscheint.

Schliesslich gibt es aus unserer Sicht nun auch die einmalige Chance, verschiedene andere Punkte in der MetV zu präzisieren oder sogar zu bereinigen, die mutmasslich eher aus historisch gewachsenen Gründen noch vorhanden sind, aber aus unserer Sicht obsolet sind. Nähere Ausführungen finden sich dazu im Anhang.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen.

Dr. Martin Fengler Geschäftsführer



Kommentare im Detail:

Art. 6 Leistungen im Rahmen des Grundangebots

¹ Als Leistung im Rahmen des Grundangebots gilt die Bereitstellung von meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen, die der Allgemeinheit, der Sicherheit der Bevölkerung, der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden, der Luftfahrt, der Wissenschaft sowie den internationalen Organisationen im Bereich der Meteorologie und Klimatologie dienen.

Die Leistungen des Grundangebots sind sehr umfangreich & allgemein formuliert: Hier ist es notwendig, den Begriff «Informationen» näher ausführen. Zudem sehen wir einen grossen Überlapp mit Dienstleistungen, die heute bereits die Privatwirtschaft erbringt.

³ Zu den Leistungen im Rahmen des Grundangebots gehören auch die auf der Datenbasis nach den Absätzen 1 und 2 aufbauende Entwicklung und permanente Bereitstellung von aktuellen und hochwertigen Wetter- und Klimainformationen sowie Analysen zur Entwicklung des Klimas und des Klimawandels. Diese Leistungen können namentlich erbracht werden als grafisch aufbereitete oder als Text ausformulierte Wetter- und Klimaprognosen, biometeorologische Prognosen, Informationen zu besonderen Wetter- und Klimaereignissen, Leistungen für Behörden, Einsatzorganisationen und Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie Warnungen zu verschiedenen meteorologischen Phänomenen.

Hier müsste man präzisieren, was unter meteorologischen Phänomenen zu verstehen ist: Beispielsweise Unwetter im Sinne von Hagel & Orkan, oder z.B. auch Frostwarnungen für die Landwirtschaft?

Art. 9 Quellenangabe

Die Leistungen von MeteoSchweiz dürfen nur mit Angabe der Quelle wiedergegeben werden.

Ergänze: Soweit praktikabel und technisch sinnvoll umsetzbar. Bei Webseiten könnte das beispielsweise im Impressum stehen.

Art. 11 Kostenlose Leistungen

¹ MeteoSchweiz kann Leistungen im Rahmen des Grundangebots kostenlos verbreiten, wenn diese den allgemeinen Bedürfnissen einer breiten Bevölkerung dienen und ohne besondere meteorologische und klimatologische Fachkenntnisse genutzt werden können. Die Verbreitung erfolgt insbesondere über Online-Medien.

Das müsste präzisiert werden: Denn sonst dürften damit SRF Meteo, Blick.ch, Swisscom etc. die Daten kostenlos bekommen. Definiere zudem «Online-Medien»: Am Ehesten «Online-Medien» des Bundes, die einen allgemeinem Informationscharakter haben.

Definiere «gefährlich»: Was sind die Schwellen? Sonst könnte auch eine Winterdienstprognose kostenlos abgegeben werden.

² Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen sind sowohl für den Eigengebrauch als auch für die gewerbliche Nutzung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 kostenlos.



Art. 16 Gebühren für Punkt- und Gitterdaten

¹ Es gelten folgende Gebührenansätze:

- a. bei Punktdaten pro 1000 Einheiten 0.10 Franken;
- b. bei Gitterdaten pro Einheit 0.10 Franken.

- a. Bodenstations- und Augenbeobachtungsdaten;
- b. Profildaten der Atmosphäre/Radiosondendaten;
- c. gegitterte Klimadaten und Punkt-Klimadaten;
- d. Basis-Radardaten;
- e. weiterverarbeitete Radardaten;
- f. Daten aus dem hochaufgelösten deterministischen numerischen Modell;
- g. Daten aus dem hochaufgelösten probabilistischen numerischen Modell;

Höherer Deckel bei numerischen Modellen z.B. bei CHF 500k pro Jahr, andernfalls wird jeder Wettbewerb bei der Modellentwicklung wie oben erläutert unterbunden.

- h. datenbasierte Grafiken;
- i. Kurzfristvorhersagen aus Nowcasting-Systemen;
- j. postprozessierte Punktvorhersagen;
- k. Kamerabilder;
- l. Monatstabellen und Niederschlagsbulletins.

Ggf. streichen; unklar warum Bestandteil der Verordnung und Preis zu tief. Diese Dienstleistung kann die Privatwirtschaft erbringen und gehört nicht zur Grundversorgung.

Art. 17 Gebühren für Informationen

¹Die Gebühr für folgende Informationen wird wie folgt festgelegt:

- a. branchenspezifische Fünftagesprognose: 210 Franken pro Jahr und Sprache;
- b. Strassenzustandsprognose: 350 Franken pro Jahr und Sprache;
- c. Pollentextbericht: 500 Franken pro Jahr und Sprache.

Der ganze Artikel ist problematisch (ggf. streichen), weil es hier Überschneidungen zur Privatwirtschaft gibt: Hotel, Baubereich, Agrarbereich. Das ist keine Grundversorgung und könnte eher als «steuerfinanziertes Preisdumping von Mehrwertdiensten» verstanden werden. Zudem widerspricht der Artikel den Erhebungskosten: gewerbliche Nutzung der Daten, Implementierungskosten, Abrechnung, geteilt durch Nutzeranzahl usw.

In dem Sinne ist nicht ersichtlich, wie diese Preise deutlich unter Marktniveau zustande gekommen sind.

² Bei Grafiken wird die Gebühr um den Faktor 0,5 reduziert.

³ Die Mindestgebühr für Punkt- und Gitterdaten beträgt 10 Franken.

⁴ Die Obergrenze der Gebühr beträgt pro Bestellung für 1 Jahr 20 '000 Franken für jede der folgenden Leistungen:

⁵ Die Obergrenze der Gebühr für das Postleitzahlenwetter beträgt pro Bestellung für 1 Jahr 6000 Franken.

² Die Gebühr für die Erstellung der übrigen Informationen wird nach Zeitaufwand gemäss Artikel 21 berechnet.



Art. 18 Gebühren für die Nutzung von Plattformen und Software

Die Gebühr für Zugriffe auf nicht öffentliche elektronische Plattformen und für die Nutzung von Software, die von MeteoSchweiz entwickelt wurde, wird berechnet, indem die Herstellungs- und Beschaffungskosten und die Kosten für die Pflege der Plattform oder der Software addiert und durch die erwartete Anzahl Nutzer geteilt wird.

Es ist unklar, um welche Software-Pakete es geht: Beispielsweise Ninjo oder der COSMO-Code? Gibt es einen Deckel oder ein Kostendach?

Diesen Artikel müsste man präzisieren oder ggf. streichen.

Generell sollte die MeteoSchweiz zunächst zum Marktpreis bzw. mit den Herstellungskosten offerieren. Wenn es Überlegungen gibt, dass das Produkt mehrere Nutzergruppen verwenden könnten, so dass der Preis für einen einzelnen Nutzer deutlich günstiger sein kann, so müsste es einen geeigneten Modus zur Abstimmung mit privaten Anbietern geben. Beispielsweise, dass der Sachverhalt erst 6 Wochen publiziert wird, so dass andere Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, auf diese Einschätzung Feedback zu geben. Andernfalls kommt es zu einer steuerfinanzierten Wettbewerbsverzerrung, weil Fehleinschätzungen diesbezüglich keine Konsequenzen für die Meteoschweiz haben.

Art. 19 Pauschalangebote

- ¹ MeteoSchweiz kann die Gebühr pauschal berechnen für Angebote:
 - a. die mehrere Leistungen umfassen;
 - b. die regelmässig an eine grosse Benutzergruppe geliefert werden; und
 - c. bei denen sich die Menge der tatsächlich bezogenen Leistungen nicht feststellen lässt.

Diesen Artikel könnte man komplett streichen oder man müsste ihn deutlich schärfern, weil er sonst eine Hintertür ist, die Gebührenordnung vollständig zu umgehen.

Art. 22 Zuschlag für gewerbliche Nutzung

 1 Für die gewerbliche Nutzung von Leistungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 wird auf die nach den Artikeln 16, 17 und 19 berechnete Grundgebühr ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben.

Siehe eingangs erwähnter Punkt bzgl. des Zuschlags für gewerbliche Nutzung.

Hier ist uns nicht 100%ig klar, ob auch steuerbefreite Vereine darunterfallen. Das könnte allenfalls zu einem erheblichen Missbrauch führen.

² Zur Berechnung der Pauschale werden die Einzeltarife multipliziert mit der realistisch geschätzten Häufigkeit, mit welcher die Benutzergruppe die zur Verfügung gestellten Leistungen verwendet.

² Steuerbefreiten Institutionen, welche die Leistungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 für gemeinnützige Zwecke nutzen, wird der Zuschlag erlassen.



Art. 24 Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand

- ¹ Bei Leistungen, die ausschliesslich für Lehre und Forschung oder das Schulwesen verwendet werden, werden die Gebühren nach den Artikeln 16 und 17 erlassen.
- ² Den Kantonen und Gemeinden sowie den ausländischen staatlichen Wetterdiensten werden die Gebühren nach Artikel 16 für Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen, erlassen.

Kanton und Gemeinden sind unserer Einschätzung nach über die Grundversorgung schon abgedeckt; andernfalls droht auch hier eine Wettbewerbsverzerrung, indem Rohdaten an einzelne Dienstleister für die Erstellung von Mehrwertprodukten weitergegeben werden.

Den Absatz 2 könnte man also streichen und die "ausländischen Wetterdienste" in Absatz 1 ziehen.



Eidg. Departement des Innern EDi Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

stab@meteoschweiz.ch

swiss air navigation services ltd route de pré-bois 15-17 p.o. box 796 ch-1215 geneva 15

phone +41 22 417 41 11 fax +41 22 417 45 09 info@skyguide.ch www.skyguide.ch

Genf, 18. Juni 2018

tel n° +41 (0)22 417 40 18

fax n°

e-mail simone.rossier@skyguide.ch

subject Stellungnahme skyguide Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme in Sachen Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie und bedanken uns dafür.

Nach interner Konsultation finden Sie im Nachgang unsere Stellungnahme. Wir bedanken uns bereits im Voraus für eine wohlwollende Prüfung.

Erläuterungen zur Revison der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 07.11.2017, SR 429.11

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Einnahmenausfall seitens Meteoschweiz wird auf insgesamt 1,6 MCHF beziffert, es wird jedoch nicht dargestellt welches die konkreten Auswirkungen auf die Flugsicherungsrechnung sind. Es sollte aber klar ersichtlich sein, welches die finanziellen Auswirkungen auf die Flugsicherungsrechnung sind.

Wir bedanken uns nochmals für ihre wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ergänzungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

skygujde

Simone Rossier Head Legal Department Anne Resin Legal Advisor



Eidg. Forschungsanstalt WSL Institut fédéral de recherches WSL Istituto federale di ricerca WSL Swiss Federal Research Institute WSL

Ein Institut des ETH-Bereichs

Bundespräsident Alain Berset Eidg. Departement des Innern EDI Generalsekretariat GS-EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen



Stv Direktor Dr. Christoph Hegg Telefon +41-44-739 24 44 christoph.hegg@wsl.ch

Birmensdorf, 9. August 2018

Betreff: WSL-Stellungnahme zur Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV), (SR 429.11)"

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL bedanke ich mich herzlich für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)" Stellung nehmen zu können.

Die WSL anerkennt die Notwendigkeit der Aktualisierung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) um neuen gesellschaftlichen Aspekten, wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Trends Rechnung zu tragen. Wir unterstützen die vorgeschlagene Totalrevision und die damit verbundene Konkretisierung der Leistungen und Kompetenzen des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) und die Regelung der Gebühren für Dienstleistungen des Grundangebots. Wir unterstützen insbesondere die Bestrebungen für Wissenschaft, Forschung, Lehre sowie für Warnung und Schutz der Bevölkerung auf Gebühren zu verzichten.

Wir haben aber gleichwohl verschiedene Kommentare und Fragen im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen. Unsere Bedenken betreffen insbesondere die Frage der Gebührenpflicht und Definition von "gewerblicher Nutzung" im Zusammenhang mit nationalen Aufgaben und Aufträgen der WSL im Bereich Information und Schutz der Bevölkerung.

Für die Erstellung wissenschaftlicher Dienstleistungen und Services, die der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der CH kostenlos (und allenfalls auch operationell) bereitgestellt werden (d.h. nicht ausschliesslich Lehre und Forschung betreffen), sollten unserer Ansicht nach für die zugrundeliegenden Daten/Informationen der MeteoSchweiz keine Gebühren bezahlt werden müssen. Gleiches sollte auch für die Aufgaben und Dienstleistungen des 2015 gegründeten National Centre for Climate Services NCCS gelten. Hier ist die Situation auch nach der Revision unklar und eine Bereinigung der Situation ist unserer Meinung nach zwingend notwendig.

Ein möglicher Ansatz wäre eine Gleichstellung der Institutionen der dezentralen Bundesverwaltung (BV), u.a. den Institutionen des ETH Bereichs, mit den Verwaltungseinheiten der Zentralen BV resp. gemäss Art. 24, Absatz 2, neu auch den Kantonen/Gemeinden, welchen die Gebühren für Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen, erlassen werden. Alternativ könnte hier auch eine grosszügige Auslegung des Begriffs "Schutz der Bevölkerung" gemäss Art. 25, Absätze 1 und 2, geprüft werden.

Verschiedene weitere Punkte werden in unseren nachfolgenden Kommentaren sowie in den angehängten, annotierten Dokumenten (Verordnung, Erläuterungen) aufgegriffen.

Bei Fragen zu dieser WSL Stellungnahme stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Christoph Hegg Stv Direktor

<u>Beilagen</u>

Kommentare WSL zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Kommentierte Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie Kommentierte Erläuterungen zur Revision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007, SR 429.11

ANHANG: Kommentare WSL zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Art. 3 Internationale Zusammenarbeit, Absatz 2

"... Solche Verträge können von MeteoSchweiz selbstständig abgeschlossen werden, wenn sie von beschränkter Traqweite sind"

Diese Neuerung wird von der WSL explizit begrüsst. Wir unterstützen auch die Übertragung der Ab-schlusskompetenz an die MeteoSchweiz bei Verträgen von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a RVOG

Art. 4, Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS), Absatz 1

"Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS)."

Diese Änderung wird von der WSL explizit begrüsst und vorbehaltslos unterstützt. Die Weiterführung resp. der Weiterbetrieb der langen Messreihen und Datenzentren ist auch für die WSL eminent wichtig, z.B. die erwähnte langfristige Sicherung und Weiterführung der Permafrostbeobachtungen in der Schweiz (PERMOS) oder die Weiterführung des World Glacier Monitoring Service (GLAMOS).

Art. 5, Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW), Absatz 1

"Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW)"

Diese Änderung wird von der WSL explizit begrüsst und vorbehaltslos unterstützt.

Art. 6, Leistungen im Rahmen des Grundangebots, Absatz 1

"Als Leistung im Rahmen des Grundangebots gilt die Bereitstellung von meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen, die der Allgemeinheit, der Sicherheit der Bevölkerung, der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden, der Luftfahrt, der Wissenschaft sowie den internationalen Organisationen im Bereich der Meteorologie und Klimatologie dienen"

Die Änderungen bei den Leistungen im Rahmen des Grundangebots werden von der WSL explizit begrüsst. Wir unterstützen die vorgeschlagene Vereinfachung und den Fokus auf die die beiden Kategorieren "Daten" und "Informationen".

Wir begrüssen auch ausdrücklich, dass die Wissenschaft im Rahmen des Grundangebots explizit aufgeführt wird in Absatz 1 und damit eine Gebührenbefreiung ermöglicht werden soll. Leider wird dies in Art. 7, Absatz 2 umgehend wieder relativiert durch die Erwähnung und enge Definition des "Eigengebrauchs". Es ist uns nicht klar, was die Wissenschaft machen kann resp. darf mit auf Basis von MeteoSchweiz Daten/Informationen entstandenen (kostenlosen) Produkten und/oder Services (z.B. an der WSL entwickelte Trockenheitsplattform drought.ch oder das Borkenkäfer-Tool borkenkäfer.ch zur Information der Bevölkerung. Diese Tools sollen allenfalls irgendwann "operationell" betrieben werden zum Schutz und Nutzen der Bevölkerung. Basierend auf den jetzigen Formulierungen / Revision bleibt leider unklar, ob dies in Zukunft gebührenbefreit möglich sein wird.

Auch ist es uns nicht klar (hier und an verschiedenen anderen Orten), wie und wo das National Centre for Climate Services NCCS mit seinen Aufgaben und Dienstleistungen eingeordnet würde? Sind die im Rahmen des NCCS erstellten Services Teil des Grundangebots oder nicht? Die Situation rund um das NCCS muss hier zwingend berücksichtigt und geklärt werden.

Art. 6, Leistungen im Rahmen des Grundangebots, Absatz 3

"Zu den Leistungen im Rahmen des Grundangebots gehören auch die auf der Datenbasis nach den Absätzen 1 und 2 aufbauende Entwicklung und permanente Bereitstellung von aktuellen und hochwertigen Wetter- und Klimainformationen sowie Analysen zur Entwicklung des Klimas und des Klimawandels. Diese Leistungen können namentlich erbracht werden als grafisch aufbereitete oder als Text ausformulierte Wetter- und Klimaprognosen, biometeorologische Prognosen, Informationen zu besonderen Wetter- und Klimaereignissen, Leistungen für Behörden, Einsatzorganisationen und Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie Warnungen zu verschiedenen meteorologischen Phänomenen"

Wie und wo soll das National Centre for Climate Services NCCS mit seinen Aufgaben und Dienstleistungen eingeordnet werden? Sind die im Rahmen des NCCS erstellten Services Teil des Grundangebots oder nicht? Es ist absehbar, dass im Rahmen der NCCS Services meist (oft) ein Mehrwert generiert wird durch die Aufbereitung der Daten/Information – dies entspricht ja ganz dem Sinn und Zweck des NCCS.

Art. 7, Nutzungen der Leistungen im Rahmen des Grundangebots, Absatz 2

"Die von MeteoSchweiz kostenlos verbreiteten Leistungen dürfen für den Eigengebrauch ohne Ermächtigung genutzt werden."

Reduktion auf "für den Eigengebrauch" -- hierzu stellen sich uns viele Fragen, einerseits als Eidg. Forschungsanstalt mit u.a. dem Mandat der Information der Bevölkerung und andererseits als Mitbegründerin und Mitträgerin des gemeinsamen National Centre for Climate Services NCCS.

Ist die Limitierung auf "für den Eigengebrauch" kompatibel mit den Aufgaben und Dienstleistungen des NCCS? Im NCCS werden voraussichtlich Daten und insbesondere Informationen verbreitet, nicht für den Eigengebrauch, nicht für den "Schutz der Bevölkerung" oder zur "Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben" (nach Art. 6, Absatz 1),, sondern zum allgemeinen Gebrauch, zur allgemeinen Information der Bevölkerung und zum Nutzen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Situation des NCCS sollte unserer Meinung nach zwingend geklärt werden, sonst besteht die Gefahr von inkompatiblen Vorgaben und folglich stark reduziertem Nutzen des NCCS für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Art. 8, Gewerbliche Nutzung, Absatz 1

"Leistungen von MeteoSchweiz nutzt gewerblich, wer sie von MeteoSchweiz bezieht, um sie direkt weiterzuverbreiten oder um sie zur Herstellung und Verbreitung eigener meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen zu nutzen"

Definition von "gewerblich nutzen" mit "direkt weiterzuverbreiten" und "Herstellung und Verbreitung eigener meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen" -- auch hierzu stellen sich uns viele Fragen, einerseits als Eidg. Forschungsanstalt mit u.a. dem Mandat der Information der Bevölkerung und andererseits als Mitbegründerin und Mitträgerin des National Centre for Climate Services NCCS.

Inwiefern gelten z.B. die von der WSL (mit-)entwickelten Tools zur Information der Bevölkerung wie u.a. die Trockenheitsplattform drought.ch oder das Borkenkäfer-Tool borkenkäfer.ch als gewerbliche Nutzung der Daten von MeteoSchweiz? Und ist die vorgeschlagene Definition von "gewerblich nutzen" kompatibel mit den Aufgaben und Dienstleistungen des NCCS?

Art. 11, Kostenlose Leistungen, Absatz 1

"MeteoSchweiz kann Leistungen im Rahmen des Grundangebots kostenlos verbreiten, wenn diese den allgemeinen Bedürfnissen einer breiten Bevölkerung dienen und ohne besondere meteorologische und klimatologische Fachkenntnisse genutzt werden können. …"

Nach unserem Verständnis gilt diese Regelung explizit nur für die Leistungen der MeteoSchweiz, nicht aber für darauf aufbauende Leistungen der Partnerorganisationen, welche z.B. Daten zu Forschungszwecken oder im Rahmen des NCCS etc. zur Verfügung gestellt bekommen. Ist dies so gewollt? Macht das Sinn?

Gemäss Art.8 zur Gewerblichen Nutzung muss die WSL für die Daten/Informationen der MeteoSchweiz bezahlen, wenn wir darauf basierende Produkt/Services in Erfüllung unseres Auftrags der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der CH bereitstellen resp. verfügbar machen wollten. Das gälte gemäss unserer Interpretation auch für das NCCS. Das ist für uns absolut unverständlich und würde Sinn und Zweck z.B. des NCCS diametral widersprechen.

Art. 11, Kostenlose Leistungen, Absatz 2

"Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen sind sowohl für den Eigengebrauch als auch für die gewerbliche Nutzung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 kostenlos."

Dies wird von der WSL explizit begrüsst.

Art. 24, Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand

In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang explizit auf "Hochschulen" verwiesen. Die Formulierung im Erläuterungstext sollte aber zumindest auch die Forschungsanstalten des ETH Bereichs miteinschliessen. Diese sind zwar keine "Hochschulen", tragen aber massgeblich zur universitären Lehre und Forschung in der CH bei.

Art. 24, Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand, Absatz 1

"Bei Leistungen, die ausschliesslich für Lehre und Forschung oder das Schulwesen verwendet werden, werden die Gebühren nach den Artikeln 16 und 17 erlassen"

Wir sind grundsätzlich absolut einverstanden, dass gewerbliche Nutzung gebührenpflichtig bleiben soll. Leider ist aber die Definition von "gewerblichem Nutzen" in Art. 8 so gefasst (Art. 8 erwähnt die Weiterverbreitung und Erstellung neuer Dienstleistungen), dass z.B. die WSL oder auch das NCCS keine neuen, kostenlosen Informationen für die Bevölkerung erstellen könnten resp. für die zugrundeliegenden MeteoSchweiz Daten/Informationen zwingend Gebühren bezahlen müssten. Ist dies wirklich so gewollt?

Unser Verständnis ist, dass mit dieser Definition die MeteoSchweiz Daten/Information für im Rahmen des NCCS gemeinsam oder durch einzelne Trägerinstitutionen erarbeiteten Dienstleistungen und Services gebührenpflichtig wären? Das sollte hoffentlich eben gerade nicht der Fall sein. Klärung tut hier folglich dringend not!

Auch die explizit erwähnte "ausschliessliche Nutzung für Lehre und Forschung" stellt Forschungsanstalten mit stark anwendungsorientierer Ausrichtung und Auftrag wie die WSL oder auch die Eawag vor Probleme. Wir schlagen vor, dass diese Formulierung überdacht wird.

Für die Erstellung wissenschaftlicher Dienstleistungen und Services, die der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der CH kostenlos (und allenfalls auch operationell) bereitgestellt werden (d.h. nicht ausschliesslich Lehre und Forschung betreffen), sollten unserer Ansicht nach für die zugrundeliegenden Daten/Informationen der MeteoSchweiz keine Gebühren bezahlt werden müssen.

Unklar ist wie dies bei im Rahmen des NCCS erbrachte Dienstleistungen und Services gehandhabt würde.

Art. 24, Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand, Absatz 2

"Den Kantonen und Gemeinden sowie den ausländischen staatlichen Wetterdiensten werden die Gebühren nach Artikel 16 für Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen, erlassen."

Hier muss zwingend auch die Situation für Institutionen der dezentralen Bundesverwaltung, also z.B. dem ETH Bereich, geklärt werden.

Wir sind der Meinung, dass diese den Verwaltungseinheiten der Zentralen BV resp. gemäss Art. 24, Absatz 2, auch den Kantonen/Gemeinden gleichgestellt werden sollten.

Art. 25, Gebührenerlass für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung

"¹ Den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren werden für die Beratung und den Bezug der für ihre Tätigkeit notwendigen Leistungen aus dem Grundangebot die Gebühren erlassen.

² Gleich behandelt werden die Fachstellen einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisation, die im Auftrag des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren tätig sind."

Der Gebührenerlass für "Erfüllung öffentlichen Aufgaben benötigen" wird von der WSL explizit begrüsst und stark unterstützt. Dies sollte aber zwingend auch für die den ETH Bereich und insbesondere seine Forschungsanstalten gelten. Dies könnte allenfalls durch eine grosszügige Auslegung des Begriffs "Schutz der Bevölkerung" gemäss Art. 25, Absätze 1 und 2, gelöst werden.

Art. 25, Gebührenerlass für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung, Absatz 3

"³ Der Zugang zu den Leistungen erfolgt insbesondere über die dafür bestimmten Plattformen des Bundes."

Es ist unklar, ob die Daten, die für die öffentliche Aufgabe der Warnung zum Schutze der Bevölkerung, generell gebührenfrei zur Verfügung stehen, oder ob dies nur Daten betrifft, die über spezielle Plattformen angeboten werden. Zur Erfüllung des Warnauftrages u.a. gemäss "Alarmierungsverordnung" ist die WSL auf einen gebührenfreien Zugang zu sämtlichen Daten und Produkten von MeteoSchweiz angewiesen, unabhängig von der Plattform.

Die Erläuterungen beziehen sich hier v.a. auf das Naturgefahrenportal GIN. Aber sollte das NCCS und seine Webplattform nicht auch als eine dieser "entsprechenden Plattformen des Bundes" im Text explizit erwähnt werden? Nicht für die Warnung, selbstverständlich, aber für die allgemeine Information der Bevölkerung zu Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel etc.



Swissgrid AG Bleichemattstrasse 31 Postfach 5001 Aarau Schweiz

T +41 58 580 21 11 info@swissgrid.ch www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt Michael Rudolf T direkt +41 58 580 35 15 michael.rudolf@swissgrid.ch

26. Juli 2018

Swissgrid Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail an: stab@meteoschweiz.ch

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes. Angesichts des steigenden Anteils von erneuerbaren Energien im Stromnetz werden die Stromflüsse volatiler und der Strommarkt noch dynamischer. Wetterprognosen gewinnen damit zunehmend an Bedeutung und dienen als Grundlage für die darauf aufbauenden Leistungsprognosen.

Swissgrid bezieht heute einzelne Daten von MeteoSchweiz (Daten zu Lufttemperatur, Windstärke, Sonneinstrahlung und Windrichtung). Im Jahr 2016 zogen wir auch in Betracht, die Eintages-Vorhersage der Photovoltaik-(PV-)Produktion auf sämtliche Photovoltaik-Anlagen in der Schweiz auszuweiten. Das Projekt wurde schlussendlich nicht umgesetzt. Dennoch ist Swissgrid weiterhin der Überzeugung, dass für die Stromversorgung die Systemrelevanz von Wetterprognosen steigt.

Wir begrüssen deshalb ausdrücklich die Regelung in Art. 6 Abs. 3 wonach zu den Leistungen im Rahmen des Grundangebots auch Leistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen gehören. Zu den übrigen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Swissgrid AG

Philipp Isler

Head of Grid Infrastructure

Michael Rudolf

Specialist Regulatory Affairs

Michael Rudol



Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH-Rat Conseil des écoles polytechniques fédérales CEPF Consiglio dei politecnici federali CPF Cussegl da las scolas politecnicas federalas CSPF Board of the Swiss Federal Institutes of Technology ETH Board

Vernehmlassung – Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie Stellungnahme ETH-Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich.

Die Institutionen des ETH-Bereichs stehen der Aktualisierung und Modernisierung der Verordnung grundsätzlich positiv gegenüber. Dass alle Daten, die mit dem Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren zusammenhängen, nicht mehr kostenpflichtig sein werden, ist sehr zu begrüssen. Allerdings bedauern wir, dass man sich nicht stärker am europäischen Trend hin zu gebührenfreien meteorologischen Daten orientiert hat.

Für die Institutionen des ETH-Bereichs ist es von grosser Bedeutung, dass der heute geltende Gebührenerlass im Forschungskontext erhalten bleibt. Wir erlauben uns deshalb, <u>auf S. 2/3</u> zum entsprechenden Art. 24 (Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand) inkl. Erläuterungen einige Präzisierungen, Vereinfachungen etc. vorzuschlagen, damit hier möglichen Unklarheiten vorgebeugt werden kann.

Grundsätzlich wäre es äusserst wünschenswert, für den ETH-Bereich eine vollständige Befreiung von den Gebühren festzuschreiben. Damit könnte die komplizierte Abgrenzungsproblematik zwischen Forschung und Dienstleistung entschärft werden. Abgrenzungsprobleme schaffen nicht zuletzt administrativen Aufwand und indirekte Kosten. Wir verweisen an dieser Stelle ausdrücklich auf die ausführliche Stellungnahme der WSL, die Ihnen direkt zugestellt wurde und deren Kopie wir hier nochmals anhängen. Diese Dienstleistungen betreffen nationale Aufträge und Aufgaben, welche kostenlos und zur Information und im weitesten Sinn zum Schutz der Bevölkerung erbracht werden. Der Vorschlag lautet deshalb dahingehend, in Art. 24 Abs. 2 neben «Kantonen und Gemeinden» auch die «dezentrale Bundesverwaltung» zu nennen, der die Gebühren zu erlassen wären.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung,

freundliche Grüsse,

Carla Cordin



Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH-Rat Conseil des écoles polytechniques fédérales CEPF Consiglio dei politecnici federali CPF Cussegl da las scolas politecnicas federalas CSPF Board of the Swiss Federal Institutes of Technology ETH Board

Art. 24 (Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand) bzw. Erläuterungen S. 13/14

Erläuterungen S. 13/14:

- «Es geht darum, dass Institutionen sowohl Forschung betreiben wie auch die Ergebnisse in der Lehre verwenden. Dies trifft nur auf Hochschulen zu.»
 - → Wir bitten darum, den letzten Satz zu streichen oder zu ergänzen «Dies trifft nur auf die erwähnten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lehr- und Forschungsanstalten zu.» Die bisherige Regelung gilt ja weiterhin.
- «Die bezogenen Daten und Informationen dürfen deshalb nicht für Forschungsprojekte, die mehrheitlich von der Privatindustrie finanziert werden, verwendet werden. Eine Ausnahme bilden die gemischten Forschungsprojekte von Firmen und Hochschulen (z.B. wie sie von der Innosuisse finanziert werden).»
 - → Wir schlagen vor, diese Sätze zu streichen. Hier mit den Finanzierungsquellen und allfälligen Ausnahmen zu arbeiten, scheint uns unnötig kompliziert. Der Grundsatz sollte unserer Ansicht nach sein, dass in Forschungsprojekten von Hochschulen und Forschungsanstalten, unabhängig von der genauen Finanzierung, die Daten und Informationen kostenlos sind.
- «Nach Abschluss des Projektes müssen die von MeteoSchweiz bezogenen Daten wieder gelöscht werden, was jeweils vertraglich sichergestellt wird.»
 - → Auch hier schlagen wir vor, den Satz zu streichen. Für die Nachvollziehbarkeit von Forschungsresultaten müssen die in den Forschungsprojekten verwendeten Daten archiviert werden. Entsprechendes wird ja in den Erläuterungen kurz danach auch explizit erlaubt, vgl. nächster Punkt. Deshalb scheint uns dieser Satz so unnötig und missverständlich.
- Zudem dürfen die Hochschulen die von MeteoSchweiz bezogenen Daten für die Einreichung der Forschungsresultate in wissenschaftlichen Zeitschriften mitliefern, da dies heute aus Gründen der Überprüfbarkeit der Resultate häufig gefordert wird.
 - → Dies begrüssen wir sehr. Wir bitten lediglich darum, neben den «Hochschulen» auch die «Forschungsanstalten» (oder «Hochschul- und Forschungsakteure») zu nennen.

Grundsätzlich wollen wir anlässlich dieser Punkte nochmals darauf verweisen, dass es zu **Problemen** an der Schnittstelle von Wissenschaft und (gewerblicher) Nutzung sowie generell in grösseren Projekten, bei denen «Open Access» zwingend verlangt wird, kommen kann. Wenn Daten in internationalen Verbünden genutzt werden, dann sind die Daten und entsprechende Produkte am Ende häufig frei verfügbar. In solchen Verbünden kann es auch «Data Policies» geben, die besagen, dass diese Daten auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden können. Durch den Fokus auf die Gebühren in der Meteorologieverordnung (bzw. dem entsprechenden Gesetz) ergeben sich

2

Dr. des. Carla Cordin Häldeliweg 15 Telefon: Fax: E-Mail:
Bereich Wissenschaft CH-8092 Zürich +41 44 632 20 63 +41 44 632 11 90 carla.cordin@ethrat.ch



Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH-Rat Conseil des écoles polytechniques fédérales CEPF Consiglio dei politecnici federali CPF Cussegl da las scolas politecnicas federalas CSPF Board of the Swiss Federal Institutes of Technology ETH Board

Regelungen und Lizenzbestimmungen, die das wissenschaftliche Arbeiten gerade im internationalen Kontext und im Rahmen von «Private Public Partnerships» zumindest deutlich erschweren.

Art. 24, Abs. 3 (Gebühren für Beratungsleistungen, Pflege, Übermittlung)

→ Das Übermitteln von Daten wurden bislang nicht in Rechnung gestellt. Da einige Institutionen grosse Datenmengen für die wichtige, umfassende Nutzung in Forschung und Lehre im Rahmen von «regelmässigen Lieferungen» beziehen, wäre es zu begrüssen, wenn dafür <u>keine Gebühren</u> verlangt werden.

Art. 24, Abs. 1 und 4 (neu) und Art. 18 (Gebühren für Plattformen und Softwarenutzung)

→ Laut Art. 18 soll die **Nutzung von Software**, welche von MeteoSchweiz entwickelt wurde, generell kostenpflichtig werden. Dadurch kann die Nutzung und auch die Weiterentwicklung von Software im Rahmen von Forschungsprojekten erschwert und Innovation unterbunden werden. Einschränkende Lizenzbedingungen und hohe Kosten könnten auch hier dazu führen, dass auf frei verfügbare Software zurückgegriffen wird, welche nicht für die Verhältnisse in der Schweiz entwickelt und optimiert wurde. Wir plädieren deshalb dafür, Artikel 24 folgendermassen anzupassen:

Art. 24 Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand

...

Art. 24 Abs. 2

→ Vorschlag, neben «Kantonen und Gemeinden» auch die «dezentrale Bundesverwaltung» zu nennen, der die Gebühren zu erlassen wären (siehe ausführlich erwähnte Stellungnahme der WSL).

E-Mail:

¹ Bei Leistungen, die ausschliesslich für Lehre und Forschung oder das Schulwesen verwendet werden, werden die Gebühren nach den Artikeln 16, 17 und 18 erlassen.

⁴ Für die Nutzung von Plattformen und Software gemäss Artikel 18 werden nur jene Kosten verrechnet, welche direkt durch die Nutzung entstehen, wie zum Beispiel Beratung oder Datenspeicherung. Ausgenommen sind davon spezifische Entwicklungen im Auftrag der öffentlichen Hand oder der Wissenschaft, für welche die Kosten gemäss Artikel 18 verrechnet werden.



YB/PHB Luzern, 10.August 2018

> Bundesamt für Metorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente **Operation Center 1** 8058 Zürich-Flughafen

> Vorab per e-Mail an stab@meteoschweiz.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit vom 23. April 2018, in welchem Sie zur Stellungnahme betreffend der Änderung der Verordnung über Meteorologie und Klimatologie einladen.

1. Einleitung

Erlauben Sie uns, unserem Erstaunen Ausdruck zu verleihen, als mit Abstand grösster aviatischer Verband der Schweiz in Bezug auf die allgemeine Luftfahrt (General Aviation) nicht in der Adressatenliste und damit im direkten Verteiler berücksichtigt worden zu sein. Dies widerspricht Art. 4 Abs. 2 lit. e. des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061), da der Aero-Club der Schweiz als Dachverband der Leicht- und Sportaviatik die Interessen seiner Mitglieder nicht nur im UVEK partnerschaftlich mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL oder Skyguide als nationaler ATC-Provider vertritt, sondern auch übergreifend in anderen Departementen wie dem EDI.

Wir bitten Sie, anlässlich künftiger Vernehmlassungen und Stakeholder-Involvements in titelerwähnter Angelegenheit um Berücksichtigung und Aufnahme in die Adressatenliste.

2. Legitimation

Der Aero-Club der Schweiz (AeCS) ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 24'000 Mitglieder und ist in acht Fachsparten (Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau) und in 36 Regionalverbände gegliedert. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert der AeCS den Zugang zum Luftraum und zu Infrastrukturen, trägt zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder bei und unterstützt den fliegerischen Nachwuchs



in der General Aviation. Der AeCS ist somit politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort legitimiert.

3. Materielles und Anträge

Für die allgemeine Luftfahrt ist der Zugang zu meteorologischen und klimatologischen Daten und Flugwetterinformationen ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit im Zusammenhang mit der Flugplanung und der eigentlichen Durchführung des Fluges in der Leicht- und Sportaviatik.

Bei der Bereitstellung der Flugwetter-Dienstleistungen für die Luftfahrt hat MeteoSchweiz, gestützt auf die Verordnung über den Flugsicherungsdienst und die Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst, eine monopolähnliche Stellung und kann dafür Vollkosten verrechnen. Diese Vollkostenrechnung führt dazu, dass die Flugwetterkunden einen bedeutenden Teil der allgemeinen Infrastruktur, welche nicht direkt flugwetterrelevant ist, von MeteoSchweiz mitzutragen haben. Der AeCS erachtet diesen Umstand der fehlenden Transparenz in Bezug auf allgemeine Kosten und reinen Produktionskosten für das Flugwetter als stark verbesserungswürdig und beantragt dazu, diesem Umstand Rechnung zu tragen und dafür besorgt zu sein, dass die entsprechende Transparenz und ein verbesserter Detaillierungsgrad geschaffen wird.

Begründung

Sowohl Bergwetter für Wanderer und den Bergsteigersport, Segel- und Windprognosen für Segel- und Surfsport oder die Wetterprognosen für die Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen des Service public für diese Anspruchsgruppen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz vom 24. Februar 2016 (Lupo 2016) führt der Bundesrat auf Seite 1861 unter "Übrige General Aviation" wie folgt aus:

Aus- und Weiterbildungsflüge sind von öffentlichem Interesse. Sie tragen dazu bei, dass der schweizerischen Zivilluftfahrt eine ausreichende Anzahl Piloteninnen und Piloten zur Verfügung steht und das fliegerische Können in der Schweiz erhalten bleibt.

Auf Seite 1864 des LUPO 2016 heisst es im Weiteren wie folgt:

Die Schweiz hat ein Interesse daran, genügend qualifiziertes Personal für die aviatischen Berufe aus dem Inland zu rekrutieren, auszubilden und in schweizerischen Unternehmen einzusetzen. Die Ausbildung von Pilotinnen und Piloten und Lehrgänge für weitere Luftfahrtberufe werden vom Bund finanziell unterstützt und beaufsichtigt.

Auf Seite 1908 wird unter den Schlussfolgerungen wie folgt durch den Bundesrat ausgeführt:

Die Flüge der übrigen General Aviation bilden einen festen Bestandteil des schweizerischen Luftverkehrssystems. Die bestehenden günstigen Rahmenbedingungen für die Ausübung dieser Aktivitäten sollen grundsätzlich erhalten bleiben.

Dazu gehören unseres Erachtens auch die entsprechenden Flugwetterdienstleistungen welche weder abgebaut noch verteuert werden dürfen.



Auf Seite 17 der Erläuterungen zur Revision der Verordnung wird ausgeführt: "Wird nun die neue Gebührenordnung auf dieses Volumen von CHF 3 Millionen angewandt und angenommen, dass sich die Bezüge nicht verändern, so ist mit einem Einnahmenausfall von rund CHF 1,6 Millionen zu rechnen. Der grösste Teil davon (CHF 1,4 Millionen) ist durch die Reduktion auf den Datenkosten bedingt (inkl. Reduktion des Zuschlags für gewerbliche Nutzung und inkl. Anpassung bei der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung)."

Es bleibt im Dunkeln, welche finanziellen Auswirkungen konkret aus der Anpassung der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung resultieren. In diesem Zusammenhang beantragt der Aero-Club der Schweiz, dass das vernehmlassende Bundesamt dazu Stellung nimmt, ob die geplante Verordnungsänderung die Kosten für die Luftfahrt als Nutzniesser der Bereitstellung von Daten und Informationen erhöht.

Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 1 lit. d. i.V.m. Art. 3 Abs. 1 MetG die Erstellung meteorologischer Information für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit eine Bundesaufgabe ist, die zum Grundangebot zählt.

Bei der Bemessung der Gebühren ist nach Art. 3 Abs. 3 MetG dem Allgemeinnutzen der Informationen angemessen Rechnung zu tragen. Es dürfte kaum bestritten werden, dass Flugwetterinformationen für die Flugsicherheit im Luftverkehr von tragender Bedeutung sind.

Dem Sinn dieser Bestimmung folgend müssen demnach die Gebühren umso tiefer oder kostenlos sein, je höher der Nutzen für die Allgemeinheit ist. Da gemäss einer Auswertung des Bundesamtes für Statistik jeder Schweizer jährlich 9'000 km mit dem Flugzeug zurücklegt und die Zahl der Flugreisen pro Person und Jahr derzeit auf 0,83 Reisen liegt (Quelle: NZZ https://www.nzz.ch/schweiz/mobilitaet-und-verkehr-37-kilometer-pro-tag-auf-achse-ld.1293655), sind die Gebühren für Flugwetterdienste markant zu senken oder nun kostenlos anzubieten, wie in anderen Ländern auch, dies im Sinne der Erhöhung der Flugsicherheit und des generellen Service public .

Da die meisten Flugwetterdaten gemäss einer Untersuchung aus dem Jahre 2007 zudem vom IFR Verkehr genutzt werden, sind die Gebühren für den VFR-Verkehr markant tiefer zu halten. als für den IFR-Verkehr:

Im Folgenden verweisen wir auf den Guide to Aeronautical Meteorological Services Cost Recovery Principles and guidance:



ANNEX IV

PRODUCTS AND FUNCTIONS INTENDED EXCLUSIVELY TO MEET AERONAUTICAL REQUIREMENTS AND THEIR ALLOCATION BETWEEN IFR AND VFR

Products and functions	Utilization*
Meteorological observations and reports for local air traffic services (ATS) units	Ī
Meteorological reports disseminated beyond the aerodrome (METAR, SPECI)	I
Aerodrome forecasts (TAFs, including amendments thereto)	1
Landing forecasts (including TREND) and forecasts for take-off	1
Area and route forecasts, other than those issued with WAFS (including ROFOR)	1
Area and route forecasts, other than those issued with WAFS (including GAMET)	I/V
Forecasts for VFR aviation and air sports (such as GAFOR)	V
Aerodrome and wind shear warnings	1
SIGMET, volcanic ash advisories, tropical cyclone advisories	1
AIRMET	I/V
Aerodrome climatological information	L
Flight documentation (WAFS products, SIGWX forecasts for low-level flights and required OPMET data)	I/V
Meteorological watch by MWOs over flight information region (FIR)/upper flight information region (UIR) (for the issuance of SIGMETs)	1
Meteorological watch by MWOs over flight information region (FIR)/upper flight information region (UIR) (for the issuance of AIRMETs)	I/V
Aerodrome weather watch by the meteorological office concerned (for the issuance of amendments to TAFs, aerodrome and wind shear warnings)	1
Volcanic ash (VA) and tropical cyclone (TC) watch by VAACs and TCACs (for the issuance of VA and TC advisories)	1
Briefing and consultation (including display of OPMET and other meteorological information)	I/V
Provision of information to meteorological information systems (for use in remote briefing/consultation systems)	ml
Provision of information for ATS and aeronautical information services (AIS) units	1
Provision of information for search and rescue (SAR) units	1
Provision of WAFS and OPMET data to operators	1

^{*} I = IFR, V = VFR, mI = mainly (75%) IFR (and 25% VFR), mV = mainly (75%) VFR (and 25% IFR), I/V = IFR (50%) and VFR (50%)

Quelle: Guide to Aeronautical Meteorological Services Cost Recovery Principles and guidance

Der Aero-Club der Schweiz geht im Rahmen der umsichtigen Planung und der im LUPO 2016 durch den Bundesrat gemachten, verbindlichen Aussagen davon aus, dass alle Einsparmöglichkeiten zur Senkung der Kosten für die Bereitstellung von Daten und Informationen zum Flugwetter ausgeschöpft werden.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb viele sehr aufwendige Daten kostenlos angeboten werden und so allen Nutzern zur Verfügung stehen, während andere – mit wenig Aufwand zur



Verfügung stehende Daten – für bestimmte Nutzer, wie z.B. die Aviatik, kostenpflichtig sein sollen.

Insofern es mit diesem Verordnungsentwurf zu eine Kostenerhöhung für die General Aviation kommen könnte, so spricht sich der AeCS entschieden gegen den neuen Verordnungstext aus und kann der vorliegenden Verordnungsänderung nicht zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten die entsprechenden Erwägungen.

Freundliche Grüsse

Aero-Club der Schweiz AeCS

Yves Burkhardt Generalsekretär

Mitglied Zentralvorstand

Philip Bärtschi Ressort Recht

Mitglied Zentralvorstand

CC:

- Zentralvorstand
- Aero-Revue
- aeroclub.ch sowie Social Media Kanäle AeCS



Bundesamt für Metorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

Die Eingabe dieser Stellungnahme erfolgt per E-Mail an stab@meteoschweiz.ch

Zürich, 06. August 2018

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die laufende öffentliche Konsultation in rubriziertem Rechtssetzungsdossier.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich auf Seiten der Flugplätze für deren förderliche Entwicklung. Dabei geht es dem VSF gleichermassen darum, einerseits die betrieblichen Interessen der Schweizer Flugplätze zu unterstützen, als andererseits auch eine den Bedürfnissen angepasste Luftfahrtinfrastruktur zu fördern. Dabei legen wir Wert auf die Umsetzung praktikabler Lösungen für alle involvierten Stakeholder. Diesen Grundsätzen folgt unsere vorliegende Stellungnahme.

Einleitende Bemerkung zur Vorlage:

Zunächst erlauben wir uns festzuhalten, dass wir mit Befremden festgestellt haben, dass unser Verband nicht auf der Liste Vernehmlassungsadressaten geführt wird und entsprechend auch nicht mit den Unterlagen zur hängigen Totalrevision der MetV bedient worden ist. Dies ist im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. e. des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061) suboptimal, zumal unser Verband (in Partnerschaft mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL und dem nationalen Flugsicherungsunternehmen skyguide) in einem anspruchsvollen und mehrjährigen Projekt (welches seit dem Jahr 2015 unter der Bezeichnung "Zukunft der Flugsicherung auf den regionalen Flugplätzen", kurz "ZuFlusi" genannt) darum bemüht ist, die Kosten der Flugsicherung auf den regionalen Flugplätzen nachhaltig zu senken und damit die künftige Existenz von insgesamt acht regionalen Flugplätzen zu sichern. Die den betroffenen regionalen Flugplätzen aktuell noch auferlegten Kosten der Flugsicherung betreffen zu einem erheblichen Teil auch die Kosten zur Erstellung des Flugwetters. Um die sachgerechte Allokation der Flugwetterkosten zu prüfen und künftig sicherzustellen, haben wir auch einen Vertreter von MeteoSchweiz in das Projektteam von ZuFlusi berufen.

Aufgrund des dargelegten Hintergrunds erstaunt es, dass unser Verband nicht in besonderer Weise im Rahmen der vorliegenden Totalrevision des MetV begrüsst worden ist. Umso mehr erachten wir die Legitimation der vorliegenden Stellungnahme des Verbandes Schweizer Flugplätze als gegeben.

Materielles zur Totalrevision der MetV:

Aufgrund der Ausführungen im zugehörigen Bericht zur Totalrevision der MetV, interpretieren wir, dass MeteoSchweiz künftig und gestützt auf die MetV de lege ferenda auf einer finanziell kompetitiveren Basis operieren wird. Dieser leistungsbezogene Ansatz ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings sind einzelne Punkte zu den Auswirkungen der Vorlage auf die Luftfahrt detaillierter darzulegen. Aus Sicht der regionalen Flugplätze mit Flugsicherung gehen wir zunächst davon aus, dass diese mit der revidierten MetV finanziell entlastet werden. In diesem Zusammenhang erlauben uns jedoch daran zu erinnern, dass bis Ende des laufenden Jahres 2018 zwei Audits (eines des BAZL und eines der Eidgenössischen Finanzkontrolle) zur Überprüfung der Fakturierung von Flugwetterdaten von Meteoschweiz (welche durch skyguide zu Lasten der regionalen Flugplätze mit Flugsicherung erfolgt) durchgeführt werden. Unser Verband erwartet, dass die Erkenntnisse aus den beiden genannten Audits mit der vorliegenden Totalrevision der MetV koordiniert werden. Weiter erwartet der VSF, dass die Verbindungsperson von MeteoSchweiz im Projekt ZuFlusi über die Berührungspunkte, sowie über die Effekte der vorliegenden Teilrevision der MetV auf die regionalen Flugplätze mit Flugsicherung zeitnah im entsprechenden Gremium unseres Projekts informiert. Über allfällige Auswirkungen der Teilrevision auf die Flugplatznutzer sollte ebenfalls Klarheit bestehen, bevor der Erlass der revidierten MetV erfolgt. Wir regen an, diese Informationen über die nationalen Verbände der allgemeinen Luftfahrt und über den Dachverband der Schweizer Luftfahrt, AEROSUISSE darzulegen.

Für die Erwägung der genannten Punkte und die Klärung der offenen Fragen danken wir Ihnen bestens. Der Unterzeichnende steht bei Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen, VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE

Jorge V. Pardo, Geschäftsführer



Office fédéral de météorologie et de climatologie Division Instruments de gestion Operation Center 1 8058 Zurich-Aéroport

Liestal, le 10 août 2018

Révision totale de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét, RS 429.11)

Mesdames, Messieurs,

L'association Suisse Eole est concernée par la révision de l'ordonnance sur la météorologie et la climatologie (OMét) et particulièrement son Art. 26 Protection des installations, al. 1 et 2.

Nous regrettons qu'une nouvelle voie d'oppositions de la Confédération envers l'éolien soit créée au travers de cet article et vous proposons de le supprimer, car c'est un risque supplémentaire pour le développement des énergies renouvelables. La stratégie énergétique 2050 votée par le peuple doit être soutenue par toute la Confédération et dans le cas présent elle se retrouverait entravée par la même Confédération.

Nous comprenons que Météosuisse souhaite consolider ses moyens de recours, néanmoins la collaboration pour trouver des solutions entre l'office fédéral, les cantons et les développeurs éoliens est excellente, dès lors nous ne voyons pas l'utilité de créer de nouvelles contraintes.

Des voies de recours existent déjà. Si le temps imparti pour ces dernières devait s'avérer trop court pour effectuer les analyses de perturbation de l'office de météorologie, alors nous proposerions d'inclure un devoir d'information des cantons dans des délais plus raisonnables, par exemple dans la nouvelle procédure du Guichet Unique.

Nous vous prions d'agréer, mesdames, messieurs, l'expression de nos sentiments les plus distingués.

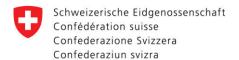
Isabelle Chevalley

Theut

Présidente

Reto Rigassi Directeur

Secrétariat Munzachstrasse 4 | CH-4410 Liestal Tél. +41 (0)61 965 99 19 kontakt@suisse-eole.ch www.suisse-eole.ch



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz stab@meteoschweiz.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiterin: Dr. César Metzger

Spiez, 13.08.2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV, SR 429.11)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des im titelerwähnten Verfahrens eine Stellungnahme zur Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung, und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz), hat die Kommission keine wesentlichen Einwände zu den vom Eidgenössische Departement des Innern EDI vorgeschlagenen neuen Fassung der Verordnung. Besonders begrüsst die Kom-ABC die verbesserte Verankerung der Dienstleistungen für Einsatzorganisationen, Betreiber kritischer Infrastrukturen, Behörden für den Schutz der Bevölkerung und Wissenschaft sowie das Erlassen von Gebühren für diese Stellen (z.B. Art. 6 Ziff. 3, Art. 24 und Art. 25).

Freundliche Grüsse Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS VBS, BABS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR
- FKS

Wiss. Sekretariat KomABC Dr. César Metzger LABOR SPIEZ, 3700 Spiez Tel. +41 58 468 18 55 cesar.metzger@babs.admin.ch www.komabc.ch



AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses

Associazione mantello dell'aeronautica e dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation of Swiss Aerospace

Bundesamt für Metorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen Per E-Mail an stab@meteoschweiz.ch

Bern, 13. August 2018 PK/pa

Sekretariat: Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 CH-3001 Bern T +41 (0)58 796 98 90 F +41 (0)58 796 99 03

> info@aerosuisse.ch www.aerosuisse.ch

Stellungnahme der AEROSUISSE zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. April, in welchem Sie uns zur Stellungnahme betreffend der Änderung der Verordnung über Meteorologie und Klimatologie einladen.

Für die Luftfahrt ist der Zugang zu meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit in der Aviatik. Bei der Bereitstellung der Flugwetter-Dienstleistungen für die Luftfahrt hat MeteoSchweiz, gestützt auf die Verordnung über den Flugsicherungsdienst und die Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst, eine monopolähnliche Stellung und kann dafür Vollkosten verrechnen. Diese Vollkostenrechnung führt dazu, dass die Flugwetterkunden einen bedeutenden Teil der allgemeinen Infrastruktur von MeteoSchweiz mittragen.

Auf Seite 17 der Erläuterungen zur Revision der Verordnung wird ausgeführt: "Wird nun die neue Gebührenordnung auf dieses Volumen von CHF 3 Millionen angewandt und angenommen, dass sich die Bezüge nicht verändern, so ist mit einem Einnahmenausfall von rund CHF 1,6 Millionen zu rechnen. Der grösste Teil davon (CHF 1,4 Millionen) ist durch die Reduktion auf den Datenkosten bedingt (inkl. Reduktion des Zuschlags für gewerbliche Nutzung und inkl. Anpassung bei der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung)."

Unklar ist, welche finanziellen Auswirkungen konkret aus der Anpassung der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung resultieren. In diesem Zusammenhang beantragt die AEROSUISSE, dass das Bundesamt Stellung dazu nimmt, ob die geplante Verordnungsänderung die Kosten für die Luftfahrt als Nutzniesser der Bereitstellung von Daten und Informationen erhöht. Die AEROSUISSE erwartet, dass alle Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für die Bereitstellung von Daten und Informationen zum Flugwetter ausgeschöpft werden. Ohne diese Zusicherung des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie kann die AEROSUISSE der vorliegenden Verordnungsänderung nicht zustimmen.

Weiter schlagen wir vor, dass in Art. 25 der Verordnung Luftrettungsorganisationen als Einsatzorganisationen aufgenommen werden. Wir begründen dies damit, dass es nicht nachvollziehbar wäre, weshalb bodengebundene Sanitätsdienste zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung kostenlos auf die Daten zugreifen dürfen, während Luftrettungsorganisationen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist in Art. 2 der Verordnung MeteoSchweiz die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der nationalen Zusammenarbeit Partnerschaften mit privaten Gesellschaften einzugehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer

Philip Kristensen

FSVL FEDERATION SUISSE DE VOL LIBRE

per E-Mail an stab@meteoschweiz.ch

Bundesamt für Metorologie und Klimatologie Abteilung Führungsinstrumente Operation Center 1 8058 Zürich-Flughafen

Zürich, 13. August 2018

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Revision Stellung.

Der Zugang zu meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen ist sehr wichtig für die Sicherheit der Hängegleiter. Deshalb nutzen viele unserer Piloten die Angebote von MeteoSchweiz. Zudem betreibt der Schweizerische Hängegleiter-Verband (SHV) mit den MeteoSchweiz-Daten seine Meteo-Webseite, die von den über 16'000 Mitgliedern sehr geschätzt und rege genutzt wird. Der SHV ist also ein langjähriger, wohl nicht unwesentlicher Kunde von MeteoSchweiz. Wir haben diese Verordnungsrevision zum Anlass genommen, um die Zusammenarbeit mit MeteoSchweiz zu reflektieren. Das Ergebnis fällt positiv aus: Wir möchten deshalb die Gelegenheit nutzen, Ihnen für die bisherige konstruktive und offene Zusammenarbeit zu danken. Gerne führen wir sie weiter.

Wir begrüssen es sehr, dass "Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen (…) kostenlos" sein werden (Art. 11 Abs. 2). Diese Bestimmung ist unbedingt beizubehalten und extensiv auszulegen. Wir sehen hier eine Chance für einen effektiven Sicherheitsgewinn.

Wir begrüssen es auch, dass die Obergrenze der Gebühr für bestimmte Bestellungen auf 20'000 Franken pro Jahr begrenzt wird (Art. 16 Abs. 4). Auch diese Bestimmung ist unbedingt beizubehalten, ansonsten könnten einzelne Lieferungen völlig unverhältnismässig teuer werden und die Zusammenarbeit gefährden.



FSVL FEDERATION SUISSE DE VOL LIBRE

Insgesamt müssen wir eingestehen, dass uns die Beurteilung der neuen Gebührenregelung einige Mühe bereitet. Sie ist sehr komplex und es ist kaum möglich, sie auf unsere Situation zu übertragen. Letztlich können wir nicht abschätzen, wie sich die Zusammenarbeit finanziell und strukturell weiterentwickelt. Sehr wesentlich wird nach wie vor eine transparente und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern von MeteoSchweiz bleiben. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sehen wir der Zukunft positiv entgegen.

Im Weiteren unterstützen wir die Vernehmlassung unseres Dachverbandes Aerosuisse und seiner Mitglieder, namentlich betreffend Transparenz resp. finanziellen Auswirkungen sowie Anpassung von Art. 2 und 25.

Bei Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende gerne zur Verfügung (christian.boppart@shv-fsvl.ch, 079 641 98 62).

Freundliche Grüsse

Schweiz. Hängegleiter-Verband Fédération Suisse de Vol Libre

Christian Boppart Geschäftsführer / Directeur

C. Bymar

Kopie: Aerosuisse

Zu unserem Verband: Der Schweizerische Hängegleiter-Verband (SHV) vertritt über 16'000 Gleitschirm- und Delta-Piloten in der Schweiz. Zum Verband gehören über 100 Flugschulen. Die Flugschulen und Hängegleiter-Vereine sorgen mit Unterstützung des SHV für einen geordneten Betrieb. Der SHV setzt sich für eine sichere und nachhaltige Ausübung unseres Flugsports ein. Im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) betreibt der SHV das Hängegleiter-Register, führt Piloten-Prüfungen durch und stellt die Eidgenössischen Piloten-Ausweise aus.